

Stand: 06.05.2026 16:41:18

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/2094

"Sonderregelung für Leistungssportlerinnen und -sportler in der Oberstufe des Gymnasiums"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 17/2094 vom 22.05.2014



Anfragen zum Plenum

vom 19. Mai 2014

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Adelt, Klaus (SPD).....	3	Mütze, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	45
Aiwanger, Hubert (FREIE WÄHLER)	39	Muthmann, Alexander (FREIE WÄHLER).....	38
Arnold, Horst (SPD).....	27	Petersen, Kathi (SPD)	21
Aures, Inge (SPD)	28	Pfaffmann, Hans-Ulrich (SPD)	15
Biedefeld, Susann (SPD).....	13	Rauscher, Doris (SPD).....	22
von Brunn, Florian (SPD)	35	Rinderspacher, Markus (SPD)	47
Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	1	Rosenthal, Georg (SPD)	9
Dr. Dürr, Sepp (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ...	14	Scheuenstuhl, Harry (SPD)	10
Dr. Fahn, Hans Jürgen (FREIE WÄHLER).....	18	Schmitt-Bussinger, Helga (SPD).....	23
Fehlner, Martina (SPD).....	19	Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)..	33
Felbinger, Günther (FREIE WÄHLER)	43	Sonnenholzner, Kathrin (SPD)	24
Ganserer, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	4	Stachowitz, Diana (SPD).....	16
Prof. Dr. Gantzer, Peter Paul (SPD).....	5	Stamm, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	48
Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	20	Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	49
Gottstein, Eva (FREIE WÄHLER)	29	Strobl, Reinhold (SPD)	11
Halbleib, Volkmar (SPD).....	30	Dr. Strohmayer, Simone (SPD)	17
Dr. Herz, Leopold (FREIE WÄHLER).....	44	Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	41
Kamm, Christine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	6	Taşdelen, Arif (SPD).....	12
Karl, Annette (SPD)	7	Waldmann, Ruth (SPD).....	25
Knoblauch, Günther (SPD).....	2	Weikert, Angelika (SPD).....	50
König, Alexander (CSU)	37	Werner-Muggendorfer, Johanna (SPD)	51

Kohnen, Natascha (SPD)	36	Wild, Margit (SPD).....	26
Dr. Kränzlein, Herbert (SPD)	31	Woerlein, Herbert (SPD)	42
Meyer, Peter (FREIE WÄHLER)	32	Zacharias, Isabell (SPD)	34
Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)....	40	Zierer, Benno (FREIE WÄHLER)	46
Müller, Ruth (SPD)	8		

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Staatsregierung

Geschäftsbereich der Staatskanzlei

Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Freihandelsabkommen TTIP 1

Knoblauch, Günther (SPD)
Sponsoring von Veranstaltungen 2

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Adelt, Klaus (SPD)
Wiederaufnahmeverfahren Ulvi K. 2

Ganserer, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Sachstand bei der B 15neu 3

Prof. Dr. Gantzer, Peter Paul (SPD)
Vernehmung bzw. informelle Befragung von Kindern durch die Polizei 4

Kamm, Christine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Gültigkeit von Fahrscheinen über Umwegstrecken im Schienenpersonennahverkehr 5

Karl, Annette (SPD)
Digitalfunk beim G8-Gipfel 6

Müller, Ruth (SPD)
Ausbau des kriminaltechnischen Labors in Landshut 7

Rosenthal, Georg (SPD)
Ausschluss von ehrenamtlichen Rettungshundeteams, die über keinen Hilfsorganisations (HiOrg)-Status verfügen, von Prüfungen der GemPPO 7

Scheuenstuhl, Harry (SPD)
Auskunft über die Stimmenergebniszusammenstellungen für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber in den einzelnen Wahllokalen bei einer Gemeindewahl 8

Strobl, Reinhold (SPD)
„Soko Labor“ – Einlassungen des Landeskriminalamtes 9

Taşdelen, Arif (SPD)
Anteil von EU-Ausländerinnen und EU-Ausländern in den Kommunalparlamenten seit den Kommunalwahlen 2014 9

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz

Biedefeld, Susann (SPD)
Absprache im Fall Schottdorf 10

Dr. Dürr, Sepp (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Urteil wegen Abrechnungsbetrugs im Zusammenhang mit dem Labor Schottdorf 10

Pfaffmann, Hans-Ulrich (SPD)
„Soko Labor“ – Informationsstand der Ministerien 11

Stachowitz, Diana (SPD)
„Soko Labor“ – Anweisung des Staatsministeriums der Justiz 12

Dr. Strohmayer, Simone (SPD)
Labor-Affäre Schottdorf – Einstellung der „Soko Labor“ 12

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Dr. Fahn, Hans Jürgen (FREIE WÄHLER)
Angestellte Lehrkräfte in Unterfranken 13

Fehlner, Martina (SPD)
Deutschförderkurse für Asylbewerberkinder an weiterführenden Schulen 14

Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Sonderregelung für Leistungssportlerinnen und -sportler in der Oberstufe des Gymnasiums 15

Petersen, Kathi (SPD)
Ganztagsangebot an unterfränkischen
Grundschulen 16

Rauscher, Doris (SPD)
Generalistische Pflegeausbildung –
Modellversuche in Bayern 17

Schmitt-Bussinger, Helga (SPD)
Mittel des Hauses der Bayerischen
Geschichte zum „Tag der Franken“ 19

Sonnenholzner, Kathrin (SPD)
Planungen von Abschiedsräumen im
Klinikum Großhadern 20

Waldmann, Ruth (SPD)
Inklusion von Schülerinnen und
Schülern mit Hörschädigung 20

Wild, Margit (SPD)
Bewerbung von Sonderpädagogischen
Förderzentren für das Profil Inklusive
Schule 21

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Arnold, Horst (SPD)
Klagen Staatsbediensteter 22

Aures, Inge (SPD)
Hypo Group Alpe Adria 22

Gottstein, Eva (FREIE WÄHLER)
Sitzordnung 23

Halbleib, Volkmar (SPD)
Steuerbeamte und Steuerfahnder in
Bayern 23

Dr. Kränzlein, Herbert (SPD)
Lizenz- und Patentboxen 24

Meyer, Peter (FREIE WÄHLER)
„Café an der Oper“ im Redoutenhaus
des Markgräflichen Opernhauses in
Bayreuth 25

Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Kostenpflichtige Sicherheitsupdates für
Windows XP 25

Zacharias, Isabell (SPD)
Baulicher Zustand des Herkulesaales
der Münchner Residenz 26

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

von Brunn, Florian (SPD)
Förderung des Ausbaus des
Skigebietes Sudelfeld 27

Kohnen, Natascha (SPD)
Änderungsantrag zur Besonderen Aus-
gleichsregelung für stromkosten- und
handelsintensive Unternehmen im
Bundesrat – Votum Bayern 27

König, Alexander (CSU)
Bayerischer Windatlas 28

Muthmann, Alexander (FREIE WÄHLER)
Verteilung der Wirtschaftsfördermittel
auf die Regierungsbezirke 28

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Aiwanger, Hubert (FREIE WÄHLER)
Rückbau der Kernkraftwerke 30

Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Fracking-Verbot 30

Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Deutsche Flugsicherung (DFS) 31

Woerlein, Herbert (SPD)
Umsetzung der Ergebnisse des
Flussdialogs „Licca liber“ 32

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Felbinger, Günther (FREIE WÄHLER)
Offene Flurbereinigungsverfahren 33

Dr. Herz, Leopold (FREIE WÄHLER)
Personalsituation an den Ämtern für
Ländliche Entwicklung 34

Mütze, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Messestand „Ökologischer Landbau“36	Stamm, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Sonderinvestitionsprogramm „Bayern Barrierefrei 2023“39
Zierer, Benno (FREIE WÄHLER) Sonderprogramm 2013 „Tierschutz und Anpassung an den Klimawandel“37	Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Asylsozialberatung in Niederbayern39
Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration	Weikert, Angelika (SPD) Impfungen und Vorsorgeunter- suchungen für Asylbewerberinnen und -bewerber40
Rinderspacher, Markus (SPD) Entwicklung der Sonntagsarbeit38	Werner-Muggendorfer, Johanna (SPD) Beschäftigte im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration41

Geschäftsbereich der Staatskanzlei

1. Abgeordnete **Kerstin Celina** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, in welcher Höhe (in Prozenten pro Jahr für die nächsten zehn Jahre) sie durch den Abschluss des Freihandelsabkommens TTIP wirtschaftliches Wachstum in Bayern erwartet, welche Auswirkungen auf den bayerischen Arbeitsmarkt sie dadurch erwartet und auf welche Art und Weise sie sich dafür einsetzt, dass Standards im Lebensmittelbereich für die bayerischen Verbraucherinnen und Verbraucher nicht verändert werden?

Antwort der Staatskanzlei

Die Staatsregierung geht davon aus, dass eine stark exportorientierte Wirtschaft wie die bayerische von einer Transatlantischen Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP) in besonderem Maße profitieren kann. Die transatlantischen Wirtschaftsbeziehungen sind für die bayerische, die deutsche und die europäische Wirtschaft von zentraler politischer und wirtschaftlicher Bedeutung. Als rohstoffarmes Industrieland beruht der Schlüssel zu Wohlstand in Bayern auf internationalem Handel und einer Offenheit der Märkte. Der wirtschaftliche Erfolg und die weltweite Spitzenposition Bayerns basieren auf einer starken und konkurrenzfähigen Exportindustrie. Gerade das verarbeitende Gewerbe in Bayern mit einer Exportquote in Höhe von 54 Prozent und den USA als wichtigstem Absatzmarkt könnte in besonderem Maße von einer TTIP profitieren. Neben der langfristigen Sicherung von Arbeitsplätzen bringt die TTIP Verbrauchern durch den Abbau von Zöllen und anderen Handelshemmnissen auch niedrigere Preise und eine größere Produktvielfalt. TTIP betrifft unmittelbar 11,8 Prozent der Weltbevölkerung und fast 50 Prozent der globalen Wirtschaftsleistung. Gemeinsame Standards im transatlantischen Handel haben Ausstrahlungswirkung auf andere Wirtschaftsräume und können bei rechtzeitiger Verabschiedung Blaupause und Nukleus für künftige globale Standards sein.

In mehreren Studien wurden die zu erwartenden positiven wirtschaftlichen Effekte des Abkommens belegt. Im Vorfeld der Verhandlungen zur TTIP wurden verschiedene Studien u.a. der EU-Kommission und der Bundesregierung in Auftrag gegeben. Die Folgenabschätzung der EU-Kommission beruhte unter anderem auf einem unabhängigen Bericht, den die EU beim Centre for Economic Policy Research (CEPR) in Auftrag gegeben hatte. Laut EU-Kommission belief sich der Studie zufolge der Profit für die Wirtschaft der EU auf 119 Mrd. Euro pro Jahr – dies entspricht einem jährlichen Zusatzeinkommen von 545 Euro für den durchschnittlichen EU-Haushalt. Einer ifo-Studie (2013) im Auftrag der Bertelsmann-Stiftung zufolge könnten bis zu 160.000 zusätzliche Arbeitsplätze in allen Qualifikationsgruppen in Deutschland entstehen, falls EU und USA sich darauf einigen, Handelshemmnisse umfassend abzubauen. Bezogen auf das produzierende Gewerbe in Bayern könnte der Gesamtbeschäftigungszuwachs bis zu 19.500 Arbeitsplätze betragen. Die tatsächlichen Auswirkungen des Abkommens werden insbesondere davon abhängen, in welchen Bereichen welche Verhandlungsergebnisse erzielt wurden. Eigene Berechnungen, insbesondere auch zur prozentualen Höhe des Wirtschaftswachstums in Bayern, hat die Staatsregierung nicht in Auftrag gegeben.

Bei allen wirtschaftlichen Aspekten muss im Rahmen des Abkommens gewährleistet sein, dass die hohen Standards in den Bereichen Umwelt, Gesundheit und Sicherheit, Schutz der Privatsphäre

sowie Rechte der Arbeitnehmer und Verbraucher gewahrt bleiben. Für die Staatsregierung ist maßgeblich, dass sich die EU-Kommission bezüglich all dieser sensiblen Punkte an das ihr von den Mitgliedsstaaten erteilte Mandat hält. Die Staatsregierung setzt sich für diese Anliegen kontinuierlich bei der Bundesregierung und der EU-Kommission ein. Die Staatsregierung wird dem Landtag voraussichtlich im Juni 2014 erneut zur TTIP berichten.

2. Abgeordneter
**Günther
Knoblauch**
(SPD) Ich frage die Staatsregierung, in welchen Jahren wurden von ihr beim jüngst vom „Münchner Merkur“ veröffentlichten „CSU-Eisstockschießen“ im Landkreis Miesbach welche Preise zu welchen Kosten zur Verfügung gestellt?

Antwort der Staatskanzlei

Ministerpräsident Horst Seehofer hat als Ehrenpreis für das Anton-Staudacher-Gedächtnis-Eisstockschießen in den Jahren 2008 bis 2013 jeweils vier Bierkrüge und zehn Silbermünzen zur Verfügung gestellt, hierfür sind seit 2008 durchschnittliche Kosten von 305 Euro pro Jahr angefallen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

3. Abgeordneter
**Klaus
Adelt**
(SPD) Nachdem in einem Wiederaufnahmeverfahren wegen Mordes an Peggy K. der in einem früheren Prozess für schuldig befundene Ulvi K. freigesprochen wurde, frage ich die Staatsregierung, warum kam es im Zuge der Ermittlungen der Sonderkommission (Soko) „Peggy II“ zu vielen Ungereimtheiten und weshalb wurde auf Initiative des damaligen Staatsministers des Innern, Dr. Günther Beckstein, die Soko „Peggy I“ durch Soko „Peggy II“ ersetzt und Wolfgang Geier als deren Leiter eingesetzt?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die im Fall „Peggy“ in Zusammenhang mit den polizeilichen Ermittlungen über die Jahre hinweg mehrfach vorgebrachten Kritikpunkte wurden im Zuge staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen bereits umfassend geprüft. Konkrete Anhaltspunkte für etwaiges Fehlverhalten ergaben sich bislang nicht.

Selbstverständlich werden etwaige, im Zuge des nunmehr abgeschlossenen Wiederaufnahmeverfahrens über diesen Sachstand hinaus vorgebrachte Kritikpunkte ebenfalls geprüft.

Ende Januar 2002 wurde auf Vorschlag des Polizeipräsidiums Oberfranken die Einsetzung der Sonderkommission (Soko) „Peggy II“ unter Leitung von Herrn KD Geier, damals Leiter der KPI Würzburg, verfügt. Zweck dieser Maßnahme war es, die bereits abgeschlossenen Spurenkomplexe unter allen Gesichtspunkten nochmals aufzubereiten. Vor diesem Hintergrund wurden erfahrene Kriminalbeamte aus ganz Bayern in der Soko „Peggy II“ zusammengezogen.

4. Abgeordneter
Markus Ganserer
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie ist der Sachstand bei der B 15neu für den Abschnitt südlich der A 92 bis zur A 94, wann rechnet sie mit dem Baubeginn und der Fertigstellung und wie wird die Staatsregierung die Region beim Raumordnungsverfahren mit einbinden?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die B 15neu soll die in Ost-West-Richtung verlaufenden südostbayerischen Autobahnen A 92 und A 94 zentral mit der A 93 im Norden und der A 8 im Süden verknüpfen und eine zügige, verkehrssichere und leistungsfähige Direktverbindung der Oberzentren Regensburg, Landshut und Rosenheim schaffen. Zudem wird sie eine Vielzahl von Ortsdurchfahrten v. a. im Bereich der bestehenden B 15 entlasten und die verkehrliche Anbindung des ostbayerischen Raumes maßgeblich verbessern.

Die B 15neu wird abschnittsweise von Nord nach Süd gebaut; über 29 km ab der A 93 sind bereits unter Verkehr, der Bau des Restabschnittes bis zur A 92 ist begonnen. Für einen weiteren Planungsabschnitt von Landshut bis Geisenhausen liegt ein vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur genehmigter Vorentwurf vor. Für diesen Abschnitt werden als nächstes die straßenrechtlichen Baugenehmigungsunterlagen erarbeitet. Ein Antrag auf Einleitung des Planfeststellungsverfahrens wird gestellt werden, wenn der Abschnitt zwischen der A 92 und der A 94 im neuen Bundesverkehrswegeplan (BVWP) entsprechend prioritär eingestuft wird. Aussagen zum konkreten Baubeginn oder gar zum Fertigstellungszeitpunkt sind daher nicht möglich. Jedenfalls ist mit einem Baubeginn südlich der A 92 nicht vor 2020 zu rechnen, südlich der A 94 nicht vor 2030.

Die Strecke von Landshut bis zur A 8 bei Rosenheim ist im derzeit noch geltenden Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen überwiegend im so genannten Weiteren Bedarf eingestuft. Der Ministerrat hat im März 2013 die „Anmeldeliste Straße“ für die laufende Fortschreibung des BVWP beschlossen, die auch die B 15neu zwischen Landshut und Rosenheim enthält. Für die Anmeldung im Bundesverkehrswegeplan 2015 war es notwendig, dem Bund einen möglichen Trassenverlauf als 'Platzhalter' mitzuteilen. Die Raumordnungstrasse aus den 70er-Jahren ist aufgrund der geänderten Naturschutzrandbedingungen nicht mehr möglich. Daher wurde auf Basis einer aktuellen Raumwiderstandsanalyse die Anmeldetrasse ermittelt und Anfang Februar 2014 zur Bewertung an den Bund übergeben. Es bleibt abzuwarten, welche Festlegungen sich aus der Bewertung im Zuge der Fortschreibung des BVWP für die B 15neu ergeben.

Die konkreten Trassenplanungen finden aber erst in den weiteren Planungsschritten bis hin zum Planfeststellungsverfahren statt. In diesen Planungsverfahren werden die betroffenen Bürgerinnen und Bürger und die Kommunen eng eingebunden.

5. Abgeordneter **Prof. Dr. Peter Paul Gantzer** (SPD) Da Minderjährigen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Kinder), schuldunfähig sind (§ 19 des Strafgesetzbuches – StGB) und daher auch nicht Beschuldigte im Sinn der Strafprozessordnung sein können, frage ich die Staatsregierung, welche Vorschriften der Polizeidienstvorschrift (PDV) 382, Ausgabe 1995, finden auf die Vernehmung eines kindlichen Tatverdächtigen, insbesondere im Hinblick auf die Belehrung des kindlichen Tatverdächtigen und das Anwesenheitsrecht der Erziehungsberechtigten und von gesetzlichen Vertretern bei der Vernehmung, Anwendung, finden diese Vorschriften auch auf die informelle Befragung, die keine Vernehmung ist, Anwendung und wie stellt die Staatsregierung sicher, dass die für die Vernehmung bzw. informelle Befragung von kindlichen Tatverdächtigen geltenden Vorschriften von den Jugendbeamten der Polizei auch eingehalten werden?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Bestimmungen der Polizeidienstvorschrift (PDV) 382 „Bearbeitung von Jugendsachen bei der Polizei“ sind durch die Polizeibeamten der Bayerischen Polizei bei der Vernehmung von Kindern und Jugendlichen zu beachten. Die Vorschrift trennt zwischen der Behandlung von Minderjährigen (d.h. Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben) im Bereich der Gefahrenabwehr und der Behandlung von Kindern (Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben), Jugendlichen (Personen, die das 14. Lebensjahr, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben) und Heranwachsenden (Personen, die das 18. Lebensjahr, aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben) im Bereich der Strafverfolgung.

Im Bereich der Gefahrenabwehr (Befragung eines Minderjährigen im Vorfeld oder bei Vorliegen einer konkreten Gefahr) sieht die PDV 382 keine Belehrung oder Anwesenheitsrechte von Erziehungsberechtigten vor, weil es nicht um Strafverfolgung, sondern um die Abwendung eines Schadens geht. Befragungen zur Gefahrenabwehr sind keine Vernehmungen.

Im Bereich der Strafverfolgung sieht Nr. 3 der PDV 382 umfangreiche Regelungen zum Schutz des Kindes bei Befragungen und Vernehmungen vor, so in den Unterziffern 3.1.1 (Ermittlungsziel), 3.2.2 (spontane Äußerungen), 3.3 (Vorladung), 3.4.1 (Belehrung), 3.5 (Belehrung minderjähriger Zeugen), 3.6 (Vernehmung).

Da Kinder nicht strafmündig sind, können sie nicht Beschuldigte sein. Sie sind daher als Zeugen zu behandeln (vgl. Ziffer 3.1.1). Gemäß Ziffer 3.4.1 besteht keine Belehrungspflicht, solange sich die Fragen auf die Personalien des Kindes und auf Umstände beziehen, die auch dem Ziel dienen, vormundschaftsgerichtliche und behördliche Erziehungsmaßnahmen anzuregen. Wenn die Fragen darüber hinausgehen und dem Zweck dienen, rechtswidrige Taten zu erforschen, ist ein Kind vorher als Zeuge über ein ggf. bestehendes Zeugnisverweigerungsrecht zu belehren.

Gemäß Ziffer 3.5.1 sind Kinder und Jugendliche, die ein Zeugnisverweigerungsrecht haben, nach § 52 Abs. 3 der Strafprozessordnung (StPO) zu belehren. Ein Auskunftsverweigerungsrecht gem. § 55 Abs. 1 StPO steht dem Kind nicht zu (Meyer-Goßner, StPO, § 55 Rn. 8). Daher bedarf es auch keiner entsprechenden Belehrung (Ziffer 3.4.1 PDV 382, die nur hinsichtlich der Zeugnisverweigerung auf Ziffer 3.5.1 verweist). Der gesetzliche Vertreter ist über die Rechte des Minderjährigen und über sein Recht nach § 52 Abs. 3 StPO zu belehren. Hat der Minderjährige die Belehrung verstanden und vom Zeugnisverweigerungsrecht eine genügende Vorstellung, ist seine Entscheidung maßgebend.

Gemäß Ziffer 3.3.1 sind Vorladungen Minderjähriger an die Erziehungsberechtigten und die gesetzlichen Vertreter zu richten.

Gemäß Ziffer 3.6.3 ist Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertretern vor der Vernehmung eines Minderjährigen der Grund mitzuteilen, sofern kriminaltaktische Erwägungen nicht entgegenstehen. Sind Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter nicht erreichbar, ist der Grund der Vernehmung nachträglich mitzuteilen.

Gemäß Ziffer 3.6.4 haben bei der Vernehmung Minderjähriger Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter grundsätzlich ein Anwesenheitsrecht. Zur Vermeidung jeglicher Beeinflussung kann es geboten sein, in Absprache mit den Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertretern, Minderjährige auch allein zu vernehmen.

Für Befragungen außerhalb der Strafverfolgung, d.h. im Rahmen der Gefahrenabwehr, gelten die genannten Vorschriften nicht. Da auch gesetzlich Belehrungen und Anwesenheitsrechte insoweit nicht gefordert sind und die Polizei im Bereich der Gefahrenabwehr rasch zu handeln und einen drohenden Schadenseintritt zu verhindern hat, würden zusätzlich durch eine Polizeidienstvorschrift geschaffene formale Hürden die Erfüllung der polizeilichen Aufgabe der Gefahrenabwehr gefährden.

Für informatorische Befragungen im Rahmen strafrechtlicher Ermittlungen sieht Ziffer 3.2.2 der PDV 382 vor, dass Polizeibeamte, die nicht mit der Bearbeitung von Jugendsachen befasst sind, im Rahmen der ersten Ermittlungen Minderjährige nur dann befragen sollen, wenn dies notwendig ist, um unaufschiebbare fahndungs- und ermittlungsrelevante Erkenntnisse zu erlangen. Spontane Äußerungen des Minderjährigen und eigene Wahrnehmungen soll er schriftlich niederlegen. Die weiteren Ermittlungen, insbesondere die Vernehmungen, sollen durch einen Jugendsachbearbeiter erfolgen. Nach Abgabe der Sache an den Jugendsachbearbeiter gelten die oben genannten Regelungen.

Die Thematik „Anhörung und Vernehmung von Kindern“ ist fester Bestandteil der Polizeiausbildung. In mehreren Unterrichtseinheiten wird über die Thematik, insbesondere Belehrungspflichten, Verständigungen und Anwesenheitsrecht der Erziehungsberechtigten informiert. Darüber hinaus ist das Thema Gegenstand der Fortbildung. Aufgrund der Aus- und Fortbildungsmaßnahmen ist jeder Polizeivollzugsbeamte in die Thematik eingewiesen.

Ferner unterliegen die Beamten der ständigen Dienstaufsicht durch ihre Vorgesetzten sowie der Kontrolle durch die ermittelungsleitenden Staatsanwaltschaften.

Die Thematik war zudem mehrfach Gegenstand einschlägiger Besprechungen, u.a. der Justiz-Polizei-Tagungen, der Dienstbesprechungen des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr (StMI) mit den Leitern E3 – Verbrechensbekämpfung der Landespolizeipräsidien, dem Bayerischen Landeskriminalamt und dem Bereitschaftspolizeipräsidium sowie zuletzt in der Dienstbesprechung des StMI mit den Dienststellenleitern der Polizei am 4. April 2014. Diese Besprechungsergebnisse wurden und werden im Rahmen von Dienstunterrichten bei den Inspektionen umgesetzt.

6. Abgeordnete **Christine Kamm** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Regelungen gibt es im Falle von Betriebsstörungen bzw. Streckensperrungen im Schienenpersonennahverkehr, wenn Reisende gezwungen sind, Umwege zu fahren, für die die gelösten Fahrausweise nicht gelten, inwieweit müssen Fahrgäste bei der Fahrausweiskontrolle nachweisen, warum sie einen Umweg im Falle von Betriebsstörungen bzw. Streckensperrungen fahren, inwieweit müssen Reisende in solchen Fällen mit einer Nacherhebung beim Beförderungsentgelt rechnen, obwohl sie für die Umwegfahrt gar keine Verantwortung tragen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Grundsätzlich liegt die Erlösverantwortung im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) bei den Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU). Da sie unmittelbare Vertrags- und Ansprechpartner der Fahrgäste sind, obliegt es primär ihnen, kundenfreundliche Regelungen bei Abweichungen vom Normalbetrieb zu finden. Nach Aussage der Deutschen Bahn (DB) Regio, dem EVU mit dem größten Marktanteil, sind die EVU untereinander generell um gegenseitige Kulanz bei bau- oder störungsbedingten Umleitungen bemüht, wozu auch eine kostenfreie Umwegnutzung gehört.

Komplizierter ist die Situation, soweit es um die Nutzung von anderen Verkehrsmitteln als Regionalzügen bzw. S-Bahnen geht. Hier müssen sich im jeweiligen Einzelfall die beteiligten Verkehrsunternehmen bzw. -verbände darüber abstimmen, inwieweit DB-Fahrscheine anerkannt werden. In einem aktuellen Fall (Streckensperrung Olching – München – Lochhausen nach einem Unfall) ist dies nach den der Staatsregierung vorliegenden Informationen nicht durchgehend gelungen. Die Bayerische Eisenbahngesellschaft mbH (BEG), die im Auftrag des Freistaats den SPNV plant, finanziert und kontrolliert, hat DB Regio als betroffenes EVU darum gebeten, die aufgetretenen Probleme mit den Partnerunternehmen im Münchner Verkehrs- und Tarifverbund nachzubereiten, damit hieraus Schlüsse für vergleichbare Fälle in der Zukunft gezogen werden können.

7. Abgeordnete **Annette Karl** (SPD) Nachdem das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr angekündigt hat, dass das digitale Funksystem für die Sicherheitskräfte schon im Juni 2015 zum Start des G8-Gipfels auf Schloss Elmau zur Verfügung stehen soll, obwohl der erweiterte Probetrieb des Digitalfunks eigentlich erst bis Oktober 2015 in Oberbayern Süd starten sollte, frage ich die Staatsregierung, wie hoch sind die Kosten für das digitale Funksystem für den G8-Gipfel, wie groß ist der von Bayern zu tragende Prozentsatz der Kosten und wie hoch sind die Mehrkosten im Verhältnis zur herkömmlichen analogen Funklösung?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Aus einsatztaktischer Sicht muss im Hinblick auf die übergeordnete Bedeutung des G8-Einsatzes das sicherste und am sichersten erreichbare Führungs- und Einsatzmittel zum Einsatz kommen. Der bisher in Bayern genutzte Analogfunk ist nach einsatztaktischer Bewertung zur sicheren Bewältigung des polizeilichen wie auch nichtpolizeilichen G8-Einsatzes keinesfalls leistungsfähig. Insbesondere ist der Kommunikationsbedarf der Einsatzkräfte derart hoch, dass die (alleinige) Abwicklung über Analogfunk u.a. aus rein physikalischen Gründen (topographisch bedingt) nahezu unmöglich wäre.

Basis bei der Kommunikation der Einsatzkräfte im Einsatzraum wird daher der BOS-Digitalfunk sein. Aus heutiger Sicht kann dort eine ausreichende Digitalfunkversorgung für Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst vollständig sichergestellt werden. Daneben ist eine Ertüchtigung des dort sehr rudimentär vorhandenen Analogfunks als einfache Rückfallebene für den Digitalfunk und in Ergänzung zur Verwendung in spezifischen Bereichen vorgesehen.

Für die sichere Einsatzabwicklung des G8-Gipfels mittels BOS-Digitalfunk wird ein zusätzlicher G8-Gipfel-bedingter Finanzmittelmehrbedarf anfallen, der sich u.a. aus den erforderlichen Kapazitätserhöhungen, dem Aufbau temporärer Standorte und den Umsetzungsbeschleunigungsmaßnahmen ergibt. Eine derzeit noch grobe Ersteinschätzung für den Gesamtmittelmehrbedarf im Bereich BOS-Digitalfunk geht für das Haushaltsjahr 2014 zunächst von einem Bedarf von 5 Mio. Euro

aus (vgl. Zweiten Nachtragshaushalt 2014). Zum Doppelhaushalt 2015/2016 wurden ca. 10,5 Mio. Euro angemeldet. Diese groben Erstschätzungen bedürfen einer regelmäßigen Überprüfung und Konkretisierung.

Darüber hinaus werden auch Mehrausgaben für die Ertüchtigung des Analogfunks der Bayerischen Polizei und im nichtpolizeilichen Bereich erforderlich sein. Die diesbezüglichen Konzepte befinden sich derzeit in der Erstellung. Insofern ist hierzu noch keine Kostenaussage möglich.

Ein kostenseitiger Vergleich des für den G8-Gipfel 2015 vorgesehenen Digitalfunks mit der analogen Funkversorgung ist nicht möglich, weil eine einsatztaktisch vergleichbare Ertüchtigung des Analogfunks im vorgesehenen Einsatzraum aus verschiedenen Gründen (siehe u.a. oben) nicht möglich ist. Es ist daher nicht möglich, die rein hypothetischen Kosten für eine vergleichbare Analogfunklösung zu ermitteln.

Die Kostenaufteilung G8-bedingter Mehrkosten zwischen Bund und Freistaat Bayern ist derzeit noch offen und wird zwischen Bund und dem Freistaat Bayern noch verhandelt. Im Zuge dessen werden auch die anteiligen G8-bedingten Mehrkosten des Bundes am BOS-Digitalfunk verhandelt.

8. Abgeordnete
Ruth Müller
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, bis wann ist mit der Bewilligung der Gelder zu rechnen, um eine qualitätsorientierte Zusammenarbeit mit dem zertifizierten Labor des Landeskriminalamtes und schnelle Ergebnisse durch den dringend notwendigen Ausbau des kriminaltechnischen Labors in Landshut zu erzielen (die Planungen in Höhe von 50.000 Euro gingen im Frühjahr dem zuständigen Staatsministerium zu), wann wird mit den Arbeiten begonnen und ab wann ist das kriminaltechnische Labor auf dem neuesten Stand der Technik wieder einsatzbereit?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Kosten für den notwendigen Umbau und die Sanierung des kriminaltechnischen Labors der Polizei in Landshut betragen 512.000 €. Die Bauunterlagen wurden dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr im April 2014 vorgelegt.

Die Mittel zur Ausführung der Baumaßnahme können frühestens im Frühjahr 2015 zugewiesen werden. Die Zuweisung ist jedoch abhängig von den im Doppelhaushalt 2015/2016 für den Einzelplan 03 A verfügbaren Baumitteln.

Bei optimalen Rahmenbedingungen kann ca. vier Monate nach der Mittelzuweisung mit den Bauarbeiten begonnen werden, mit der Fertigstellung ist ca. ein Jahr nach Baubeginn zu rechnen.

9. Abgeordneter
Georg Rosenthal
(SPD)
- Vor dem Hintergrund, dass ehrenamtliche Rettungshundeteams, die nicht dem Deutschen Roten Kreuz, dem Bayerischen Roten Kreuz, der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V., dem Arbeiter-Samariter-Bund e.V. oder den Malteser-Organisationen angehören, nicht zur Teilnahme an der Gemeinsamen Prüfungs- und Prüferordnung für Rettungshundeteams (Trümmer-Flächensuche) (GemPPO-RHT [T/F]) gemäß DIN 13050 berechtigt sind, frage ich die Staatsregierung, welche Kenntnisse ihr darüber vorliegen, wie viele solcher ehrenamtlicher Rettungshundeteams es gibt, die davon betroffen sind, und ob es für diese Teams andere Möglichkeiten gibt, sich prüfen zu lassen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Nach Kenntnisstand der Staatsregierung ist aktuell nur der Verein „Rettungshundestaffel Saaleetal e.V.“ davon betroffen, nicht mehr an der Prüfung der freiwilligen Hilfsorganisationen nach der Gemeinsamen Prüfungs- und Prüferordnung für Rettungshundeteams (Trümmer-Flächensuche) (GemPPO-RHT [T/F]) teilnehmen zu können. Hintergrund dafür ist die Auflösung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Rettungshunde-Vereine und die knappen Ressourcen der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. (JUH) zur Durchführung von Prüfungen. Für den Verein „Rettungshundestaffel Saaleetal e.V.“ besteht jedoch die Möglichkeit, sich einem Rettungshundeverband, z.B. dem Bundesverband Rettungshunde e.V. (BRH), anzuschließen, um wieder an Prüfungen teilnehmen zu können. Neben den Prüfungen nach GemPPO der freiwilligen Hilfsorganisationen werden auch von privaten Rettungshundeverbänden anerkannte Prüfungen nach eigenen und ähnlich umfangreichen Prüfungsordnungen durchgeführt. Mit dem Ziel der Qualitätssicherung und Vereinheitlichung von Standards im Rettungshundewesen fand am 14. November 2013 ein erstes Gespräch mit den freiwilligen Hilfsorganisationen, privaten Rettungshundeverbänden und dem Landesfeuerwehrverband als „Runder Tisch Rettungshunde“ im Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr statt. Alle anwesenden Verbände haben sich in diesem Gespräch auf die Erstellung von einheitlichen Standards in Aus- und Fortbildung, Prüfung und bei Einsatzregeln geeinigt. Auf Ebene von Arbeitsgruppen wird unter anderem eine Musterprüfungsordnung als Mindeststandard erstellt. Damit wird gewährleistet, dass die verschiedenen Verbände weiterhin nach ihren eigenen Prüfungsordnungen prüfen können, wenn diese den Mindeststandards entsprechen. Das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr und die beteiligten Organisationen beabsichtigen zur Fortführung der gemeinsamen Arbeit die Gründung eines Landesarbeitskreises Rettungshunde.

10. Abgeordneter
Harry Scheuenstuhl
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, ist die Gemeinde zur Bekanntmachung der Ergebniszusammenstellungen über die Stimmenergebnisse der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber in den einzelnen Stimmbezirken und Sonderstimmbezirken der Gemeinde verpflichtet, wer (Bewerberinnen und Bewerber bzw. andere Personen) hat Anspruch auf Einsicht in bzw. Auskunft über die Zusammenstellungen der Stimmenergebnisse der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber in den einzelnen Stimmbezirken und Sonderstimmbezirken der Gemeinde bei den Gemeindewahlen und auf welche gesetzliche Grundlage stützen sich Bekanntmachungspflicht und Informationsanspruch?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Das Wahlergebnis ist für den Wahlkreis festzustellen (Art. 19 Abs. 3 Satz 1 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes – GLKrWG – i.V.m. § 92 Abs. 1 der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung – GLKrWO), zu verkünden (Art. 19 Abs. 3 Satz 3 GLKrWG i.V.m. § 92 Abs. 2 Satz 1 GLKrWO) und mit allen Feststellungen bekannt zu machen (§ 92 Abs. 2 Satz 2 Halbs. 1 GLKrWO). Hierbei werden die für jede Person abgegebenen gültigen Stimmen angegeben (§ 90 Abs. 2 Nr. 5 GLKrWO und Anlagen 17 f. zu § 92 GLKrWO).

Für die Wahl gilt der Grundsatz der Öffentlichkeit (Art. 17 GLKrWG). Danach erfolgen sowohl die Abstimmung als auch die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses öffentlich.

Ein gesetzlicher Anspruch auf Einsicht bzw. Auskunft über die Zusammenstellung der Stimmenergebnisse der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber in den einzelnen Stimmbezirken und Sonderstimmbezirken der Gemeinde bei den Gemeindewahlen besteht nicht.

11. Abgeordneter
Reinhold Strobl
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, hat sie davon Kenntnis, dass die Vizepräsidentin des Bayerischen Landeskriminalamtes (LKA), im Rahmen einer Einlassung gegenüber einem LKA-Beamten äußerte, dieser verstehe offenbar nicht, dass die Staatsanwaltschaft Augsburg in der Sache „Soko Labor“ ein „politisches Problem“ habe und welche Indizien hat sie für diese Einschätzung gehabt und genannt?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (StMI) hatte bis zum Zeitpunkt der anhängigen Anfrage zum Plenum keine Kenntnis von einer etwaigen Äußerung der Vizepräsidentin des Bayerischen Landeskriminalamtes (LKA) gegenüber einem LKA-Beamten, dieser würde offenbar nicht verstehen, dass die Staatsanwaltschaft Augsburg in der Sache „Soko Labor“ ein „politisches Problem“ habe.

Dem StMI sowie dem Staatsministerium der Justiz ist allerdings ein Schreiben der Rechtsanwaltskanzlei Dr. Gregor Gysi u.a. vom 14. Juli 2010 bekannt, in dem behauptet wird, dass die Vizepräsidentin des LKA in einem Gespräch gegenüber einem ihrer Mitarbeiter eine inhaltsähnliche Aussage hinsichtlich einer politischen Einflussnahme verwendet haben soll.

Die LKA-Vizepräsidentin schloss bereits damals wie heute definitiv aus, in diesem Fall von einer „politischen Einflussnahme“ gesprochen zu haben.

12. Abgeordneter
Arif Taşdelen
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie hoch ist seit den Kommunalwahlen am 16. März 2014 der Anteil von Gemeinderats- bzw. Stadtratsmitgliedern und Kreisräten aus anderen Staaten der Europäischen Union in den Gemeinde- bzw. Stadträten und Kreistagen und wie hat er sich seit der Einführung des passiven Wahlrechts für EU-Ausländerinnen und EU-Ausländer in den Gemeinde- bzw. Stadträten und Kreistagen bei den zwischenzeitlich stattgefundenen Kommunalwahlen verändert (bitte Angaben für die einzelnen Wahlen jeweils absolut und in Prozent)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Anfrage kann nicht beantwortet werden, da entsprechende Daten nicht erhoben werden. Auch dem Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung liegen keine Informationen zur Staatsangehörigkeit der Mitglieder von Gemeinderäten, Stadträten und Kreistagen vor, weshalb von dort weder die Kommunalwahlen 1996, 2002 und 2008 noch die Kommunalwahlen 2014 betreffend Daten zur Verfügung gestellt werden können.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz

13. Abgeordnete
Susann Biedefeld
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, gab es im Fall des 2007 unter anderem wegen Betrugs und Vorteilsnahme (Annahme eines Darlehens von Herrn Dr. Bernd Schottdorf) zu mehr als drei Jahren Haft verurteilten Staatsanwalts eine Verfahrensabsprache, die den möglichen Vorwurf der Rechtsbeugung betraf, und falls ja, wussten die Generalstaatsanwaltschaft und das Staatsministerium der Justiz davon?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Das Landgericht München I verurteilte den ehemaligen Staatsanwalt mit Urteil vom 20. April 2007 rechtskräftig zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und drei Monaten unter anderem wegen Betrugs und Vorteilsannahme. Soweit dies heute noch existierenden Aktenteilen entnommen werden kann, wurde das Verfahren gegen den Staatsanwalt wegen des Vorwurfs der (versuchten) Rechtsbeugung und (versuchten) Strafvereitelung im Amt im Zusammenhang mit der Einstellung der beiden Ermittlungsverfahren gegen Dr. Bernd Schottdorf im Hinblick auf dieses Urteil gemäß § 154 Abs. 1 StPO eingestellt. Wie bereits auf eine Anfrage zum Plenum des Abgeordneten Florian Streibl vom 6. Juni 2011 (Drs. 16/8881) mitgeteilt, beruhte die Aburteilung des Staatsanwalts auf einer verfahrensbeendenden Absprache unter den Beteiligten. Die Absprache erfolgte nach den hier vorliegenden Informationen streng nach den damals geltenden Grundsätzen des Bundesgerichtshofs für verfahrensbeendende Absprachen. Hiermit verbunden war die Zusage der Staatsanwaltschaft betreffend die vorgenannte Verfahrenseinstellung der abgetrennten Tatvorwürfe der (versuchten) Rechtsbeugung und (versuchten) Strafvereitelung im Amt.

An dieser Absprache waren nach Stellungnahme der Generalstaatsanwaltschaft vom 7. Juni 2011 weder der Leitende Oberstaatsanwalt München I noch der zuständige Generalstaatsanwalt in München noch das Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz beteiligt. Der damals sachbearbeitende Staatsanwalt hat am 6. Juni 2011 in einer E-Mail mitgeteilt, er habe „keine höheren Stellen eingebunden“. Nach seiner Mitteilung sei maßgeblicher Grund für die Einstellung der abgetrennten Tatvorwürfe der (versuchten) Rechtsbeugung und (versuchten) Strafvereitelung im Amt die nicht absehbare, mutmaßlich mehrjährige Dauer der hierzu erforderlichen Ermittlungen gewesen.

14. Abgeordneter
Dr. Sepp Dürr
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN)
- Nachdem im Rahmen der Ermittlungen wegen Abrechnungsbetrugs im Zusammenhang mit dem Labor Schottdorf der Arzt Dr. A. in München im Jahr 2010 verurteilt worden ist (Aktenzeichen: Gz.: 7 KLS 572 Js 46495/08), frage ich die Staatsregierung, welchen Inhalt und Wortlaut hat das Urteil und wer hat dagegen aus welchen Gründen Rechtsmittel eingelegt?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Mit Urteil des Landgerichts München I vom 27. August 2010, Az. 7 KLS 572 Js 46495/08, wurde der Angeklagte Dr. A. wegen Betrugs in 129 Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und drei Monaten verurteilt. Hinsichtlich des genauen Tenors, der Nebenentscheidungen sowie des genauen Wortlauts und des Inhalts des Urteils wird auf die in der Anlage^{*)} beiliegende (anonymisierte) Urteilsabschrift verwiesen. Zu dieser darf angemerkt werden, dass nach einem hier vorliegenden Bericht des Leitenden Oberstaatsanwalts München I vom 6. Dezember 2010 das schriftliche Urteil weitere mehr als 4.000 Seiten mit Listen von Privatrechnungen enthalte, die für das weitere Verständnis nicht von Bedeutung seien (vgl. hierzu auch den im Urteil enthaltenen Vermerk auf Seite 33 sowie die erläuternden Ausführungen auf den Seiten 31f.).

Gegen das Urteil des Landgerichts München I haben sowohl die Verteidigung als auch die Staatsanwaltschaft München I Revision eingelegt.

Die Staatsanwaltschaft München I rügte dabei die Verletzung materiellen Rechts und beantragte, das Urteil im Rechtsfolgenausspruch nebst den hierzu getroffenen Feststellungen aufzuheben und die Sache insoweit an eine andere Kammer zurückzuverweisen. Seitens der Generalstaatsanwaltschaft wurde als ergänzendes Ziel der Revision angeführt, eine Grundsatzentscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) zur Frage der Strafbarkeit des Einkaufs von MIII/MIV-Leistungen durch handelnde Ärzte in der inmitten stehenden Konstellation erlangen zu wollen.

Mit der Revision des Angeklagten wurde die Verletzung förmlichen und sachlichen Rechts gerügt. Neben drei erhobenen Verfahrensrügen, die formelle Aspekte des Verfahrens betrafen, war die Revision auf die allgemeine Sachrüge gestützt, insbesondere (neben Fragen der Strafzumessung und der Aburteilung von weiteren, nicht MIII/MIV-Leistungen betreffenden Betrugskonstellationen) auf die Behauptung, dass durchgreifende sachlich-rechtliche Bedenken gegen die Würdigung der Abrechnung von MIII/MIV-Leistungen durch das Landgericht München I als Betrug bestünden.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

15. Abgeordneter **Hans-Ulrich Pfaffmann** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele und welche Mitarbeiter welcher Ebene des Staatsministeriums der Justiz im Speziellen sowie der Staatsregierung insgesamt waren im Verlauf des Komplexes „Soko Labor“ über die Vorgänge informiert?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Die Frage wird hier dergestalt verstanden, dass sie sich auf die Zeit vor der Presseberichterstattung zu dem vorgenannten Komplex seit Anfang Mai 2014 bezieht. Es wird ferner klargestellt, dass unter „Mitarbeiter“ nicht die jeweilige politische Hausspitze verstanden wird.

Soweit in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit die notwendigen Feststellungen getroffen werden konnten, wird wie folgt Stellung genommen:

Im Staatsministerium der Justiz waren der Referatsleiter und die Referenten des zuständigen Fachreferats „Einzelsachen im Bereich Wirtschaftsstrafrecht“ mit der Bearbeitung der Vorgänge befasst. Der Leiter der Strafrechtsabteilung, der Amtschef, die Leiterin bzw. der Leiter des Ministerbüros, der

Pressereferent und der Landtagsbeauftragte wurden über die Angelegenheit informiert, soweit ihr jeweiliger Aufgabenkreis betroffen war. Auf allen genannten Positionen sind zum Teil die jeweiligen Vertreter tätig geworden. Es ist darauf hinzuweisen, dass im zeitlichen Verlauf auf den genannten Positionen teils mehrfache Personalwechsel stattgefunden haben. Bezüglich im Raum stehender Einzelfragen waren punktuell auch Angehörige anderer Abteilungen eingebunden. Beispielsweise wurde in Zusammenhang mit dem Strafverfahren gegen einen ehemaligen Staatsanwalt die Personalabteilung unterrichtet und in Bezug auf den Wunsch eines Verteidigers nach Digitalisierung von Unterlagen wurde die Abteilung für Haushalt, Organisation und Informationstechnik, insbesondere das Referat „Informations- und Kommunikationstechnik im Ministerium und bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften“, in die Bearbeitung eingebunden.

Das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr hat zu der vorgenannten Anfrage mitgeteilt, dass nach einer ersten kursorischen Prüfung innerhalb des Polizeibereichs in dem Gesamtkomplex, insbesondere im Zusammenhang stehende Beschwerden, Presseanfragen, Schriftliche Anfragen, vorwiegend die Polizeiabteilung involviert war. Punktuell waren auch andere Abteilungen bzw. Sachgebiete, wie z. B. die Pressestelle, Landtagsbeauftragte, der Amtschef sowie die Büros der politischen Spitze, eingebunden. Vor dem Hintergrund des geringen Zeitfensters zur Beantwortung der Anfrage und der im Laufe der Jahre stattgefundenen personellen Veränderungen innerhalb der betroffenen Stellen seien nähere Angaben zum jetzigen Zeitpunkt nicht darstellbar.

Nach Mitteilung der Staatskanzlei hat diese zwei Eingaben vom 7. September 2009 und vom 10. Juli 2010 erhalten, die im üblichen Verfahren von den zuständigen Referaten bzw. Organisationseinheiten behandelt wurden. Ob weitere Mitarbeiter der Staatskanzlei bei anderen Gelegenheiten mit Fragestellungen betreffend die „Soko Labor“ befasst waren, konnte in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht abschließend geklärt werden.

16. Abgeordnete **Diana Stachowitz** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, hat sie davon Kenntnis, dass der zuständige Dezernatsleiter für die „Soko Labor“ Anfang des Jahres 2008 notierte, dass die Staatsanwaltschaft im Februar ein Schreiben des Staatsministeriums der Justiz „hinsichtlich der weiteren Vorgehensweise“ erwarte, falls ja, welche Anweisungen bzw. Inhalte enthielt dieses Schreiben und welche Maßnahmen ergriff die Staatsanwaltschaft München I als Folge auf dieses Schreiben?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Von dem vorgenannten Vermerk hat das Staatsministerium der Justiz (StMJ) erst im Rahmen der Vorbereitung auf die bevorstehende Berichterstattung im Landtag erfahren. Das in diesem Vermerk angeführte (angebliche) Schreiben des StMJ zur weiteren Vorgehensweise existiert weder in den Akten des StMJ noch in den Akten der Generalstaatsanwaltschaft noch in den Akten der Staatsanwaltschaften München I und Augsburg.

17. Abgeordnete **Dr. Simone Strohmayr** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wieso und von wem wurde mit Blick auf die Labor-Affäre Schottdorf die mit wie vielen Wochenstunden teilzeitbeschäftigte Staatsanwältin, die im Januar 2009 rund 150 Verfahren in dem Komplex „Soko Labor“ eingestellt hat, mit dem Großverfahren betraut?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Die sachbearbeitende Staatsanwältin war seit 1. September 2008 als Staatsanwältin als Gruppenleiterin bei der Staatsanwaltschaft Augsburg tätig und seit diesem Zeitpunkt mit Wirtschaftsstrafsachen betraut.

Als der bisherige Sachbearbeiter der angesprochenen Verfahren im Januar 2009 zur Generalstaatsanwaltschaft München wechselte, übernahm die Staatsanwältin im Einvernehmen mit dem Leitenden Oberstaatsanwalt in Augsburg und dem zuständigen Abteilungsleiter die weitere Sachbearbeitung.

Die sachbearbeitende Staatsanwältin war bereits in den Jahren 1995 bis 2002 als Staatsanwältin, auch in Wirtschaftsstrafsachen, tätig. Als Richterin am Landgericht arbeitete sie unter anderem in einer Wirtschaftsstrafkammer.

Ihre Arbeitszeit war mit 21 Wochenarbeitsstunden auf die Hälfte reduziert.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

18. Abgeordneter **Dr. Hans Jürgen Fahn** (FREIE WÄHLER) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Lehrkräfte sind in Unterfranken (aufgeschlüsselt nach allen Schulamtsbezirken) im Schuljahr 2013/2014 zum Schuljahresbeginn auf Vertragsbasis angestellt worden und wie viele Lehrkräfte wurden bisher (aufgeschlüsselt nach allen Schulamtsbezirken) während des Schuljahres angestellt?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Die plausibilisierte Auswertung der Amtlichen Schuldaten für das Schuljahr 2013/2014 liegt nun vor. Beiliegende Tabelle¹⁾ stellt die zu Beginn des Schuljahres 2013/2014 im Regierungsbezirk Unterfranken beim Freistaat Bayern beschäftigten voll- und teilzeitbeschäftigten Lehrkräfte (umgerechnet auf Vollzeitlehrereinheiten) für die verbeamteten, die unbefristet sowie die befristet angestellten Lehrkräfte in Aufgliederung nach Schulamtsbezirken dar. Ausgewiesen ist zudem die relative Verteilung der Lehrkräfte auf die genannten Rechtsverhältnisse. Grundlage hierfür sind die zum Stichtag 1. Oktober 2013 an den Grund- und Mittelschulen im Rahmen des Verfahrens Amtliche Schuldaten an den staatlichen Schulen gemeldeten Lehrkräfte.

Ziel des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (StMBW) war und ist es, das Verhältnis von befristeten Arbeitsverträgen zu unbefristeten Beschäftigungsverhältnissen in Unterfranken an den bayernweiten Schnitt anzugleichen und die Spreizung dieser Werte über die unterfränkischen Schulamtsbezirke hinweg zu minimieren. Dieses Ziel wurde nahezu erreicht.

Die Auswertung der Daten über die Beschäftigungsverhältnisse zum Schuljahr 2013/2014 belegt, dass bayernweit 97,4 Prozent aller Beschäftigungsverhältnisse unbefristet vergeben wurden. Damit

ist eine hohe Quote an unbefristeten Beschäftigungsverhältnissen sichergestellt, die die Grundlage für ein erhebliches Maß an Kontinuität in der Personalversorgung der Schulen darstellt.

Für den Regierungsbezirk Unterfranken ist eine Beschäftigungsquote (unbefristet) von derzeit 96,6 Prozent ausgewiesen. Damit ist eine Stellensituation gegeben, die langfristige Planungen sowie eine kontinuierliche Schulentwicklung ermöglicht.

Die Zuständigkeit für die personelle Versorgung der einzelnen Schulamtsbezirke liegt bei der Regierung von Unterfranken. Eine differenzierte Betrachtung der Einzelwerte aufgeschlüsselt nach Schulamtsbezirken zeigt, dass im Bemühen um eine Minimierung der Spreizung innerhalb der unterfränkischen Werte der Anteil an unbefristet beschäftigtem Personal im Schulamtsbezirk Miltenberg gesteigert werden konnte und nun nach der neuen Auswertung der Amtlichen Schuldaten bei 93,2 Prozent liegt. Im Vorjahr lag diese Quote noch bei rund 89 Prozent. Im Schulamtsbezirk Aschaffenburg Stadt und Land liegt die Quote an unbefristeten Beschäftigungsverhältnissen zum Schuljahr 2013/2014 vergleichbar bei 94 Prozent.

Ergänzend wird Bezug genommen auf die Beantwortung der Schriftlichen Anfragen der Abgeordneten Thomas Mütze vom 17. Juli 2013, Karin Pranghofer vom 18. Juli 2013 und Dr. Hans Jürgen Fahn vom 31. Juli 2013 mit Schreiben des StMBW vom 12. September 2013 (Drs. 16/18380).

Beim Anteil der befristeten Beschäftigungsverhältnisse ist zu berücksichtigen, dass für das Schuljahr 2013/2014 bayernweit im Rahmen des Bildungsfinanzierungsgesetzes ein erhebliches Volumen an befristeten Vertragsmöglichkeiten ausgebracht wurde, das nicht der Grundversorgung dient, sondern zweckgebunden für die Qualitätsentwicklung in der gebundenen Ganztagschule, zum Ausbau der Vorkurse in Kindertageseinrichtungen auch für Kinder ohne Migrationshintergrund, zur weiteren Sprachförderung in Übergangsklassen und Deutschförderkursen sowie zur verbesserten Zusammenarbeit von Kindergarten und Grundschule eingesetzt wird. Daher hat auch bayernweit der Anteil der befristeten Beschäftigungsverhältnisse in der Gesamtauswertung gegenüber dem Vorjahr geringfügig von 2,0 Prozent auf 2,6 Prozent zugenommen. Diese Maßnahmen werden bedarfsbezogen über die zur Verfügung gestellten Mittel finanziert und tangieren nicht die Grundversorgung.

Zur Anstellung von Lehrkräften während des Schuljahres kann Folgendes mitgeteilt werden:

Im Bereich der Grund- und Mittelschulen werden befristete Arbeitsverträge grundsätzlich ganzjährig vergeben. Zur Sicherstellung der Unterrichtsversorgung werden zur Aufstockung des Kontingents der Mobil Reserve weitere Arbeitsverträge in den Monaten November, Januar und Februar den Regierungen zugewiesen.

Die gestaffelte Bereitstellung von Vollzeitkapazitäten der Mobil Reserve sowie deren Erläuterungen kann der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage des Fragestellers vom 16. Dezember 2013 mit Schreiben des StMBW vom 7. Februar 2014 (Drs. 17/680) entnommen werden (siehe dort die Antwort zu Frage 2).

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Tabelle ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

19. Abgeordnete
**Martina
Fehlner**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Deutschförderkurse für Asylbewerberkinder gibt es an weiterführenden Schulen in Bayern (bitte die Schulen einzeln auflisten), mit welchen finanziellen Mitteln sind diese ausgestattet und welche staatlichen Stellen entscheiden über das Zustandekommen der Kurse?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Schulpflichtige Asylbewerberkinder partizipieren bezüglich der Deutschförderung an den allgemeinen Förderangeboten für Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund an den weiterführenden Schulen in Bayern. Dafür setzt die Staatsregierung Personalmittel im Gesamtvolumen von ca. 900 Planstellen ein, insbesondere im Rahmen der Übergangsklassen – im Schuljahr 2013/2014 insgesamt 235 Klassen im Bereich der Grund- und Mittelschulen (Stand 1. Oktober 2013; die beiden Schularten werden statistisch zusammen erfasst). Zusätzlich sind im Schuljahr 2013/2014 an bayerischen Grund- und Mittelschulen 461 Deutschförderklassen und 5.992 Deutschförderkurse eingerichtet. Über die Einrichtung entscheiden die jeweils zuständigen Schulämter. In vergleichbarer Weise sind die sechs Realschulen und die 36 Gymnasien mit dem größten Migrantenanteil mit zusätzlichen Stunden für die Deutschförderung ausgestattet. Für berufsschulpflichtige Asylbewerber sind weitere 100 Klassen an Berufsschulen eingerichtet. Die Nennung der einzelnen Schulen ist innerhalb der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum gesetzten Frist nicht möglich.

20. Abgeordneter **Thomas Gehring** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie lautet die Sonderregelung für Leistungssportlerinnen und -sportler in der Oberstufe des Gymnasiums, die den Schülerinnen und Schülern erlaubt, die regulär zweijährige Qualifikationsphase (Oberstufe) zum Abitur in drei Jahren zu absolvieren, für namentlich welche Schulen gilt diese Sonderregelung und wie ist diese Regelung mit den Regelungen der Kultusministerkonferenz zur Schulzeit am Gymnasium vereinbar?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Wie in der Mehrzahl der Länder steht auch in Bayern herausragenden Talenten des Nachwuchssportleistungssports an Eliteschulen des Sports die Möglichkeit offen, auf Antrag die Qualifikationsphase individuell zu verlängern. Damit ermöglicht die Staatsregierung Schülerinnen und Schülern entsprechend den Erkenntnissen der Sportfachverbände durch entsprechende schulorganisatorische Maßnahmen die insbesondere im Altersbereich der Qualifikationsphase unabdingbar notwendige Steigerung der Trainingsumfänge.

Eine solche Ausnahmegenehmigung kommt nur für Schülerinnen und Schüler in Betracht, die eine der vier in Bayern vom Deutschen Olympischen Sportbund anerkannten Eliteschulen des Sports besuchen. Sie setzt zudem den individuellen Nachweis des herausragenden sportlichen Talents mindestens durch die vom Olympiastützpunkt Bayern überprüfte Bescheinigung einer Bundeskaderperspektive des jeweiligen Sportfachverbands voraus.

Es gibt somit keine Pauschalgenehmigung für die Eliteschulen des Sports, sondern nur schülerbezogene Einzelfallentscheidungen, die in der Praxis nicht stets zur Genehmigung, sondern ggf. auch zur Ablehnung führen. Dass von Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz unter Rücksichtnahme auf individuelle Belange und Bildungslaufbahnen im Einzelfall unter engen Voraussetzungen abgewichen werden kann (z.B. auch bei schweren Erkrankungen oder anderen Härtefällen), ist Konsens zwischen allen Ländern und wird bundesweit so gehandhabt. Die Anerkennung der erworbenen Abschlüsse in anderen Ländern ist dadurch nicht gefährdet, wie dies bei einer allgemeinen Schulzeitstreckung in der Oberstufe zu befürchten wäre.

21. Abgeordnete
Kathi Petersen
(SPD)
- Vor dem Hintergrund der Antwort der Staatsregierung auf eine Schriftliche Anfrage von MdL Martin Güll (Drs. 17/900), wonach es in den Kommunen der Landkreise Main-Spessart und Rhön-Grabfeld keine einzige Grundschule gibt, die ein Angebot einer gebundenen Ganztagsbetreuung vorhält, frage ich die Staatsregierung, welche Gründe ihr dafür bekannt sind und welche Hindernisse aus dem Weg geräumt werden müssen, damit Ganztagsklassen eingerichtet werden können?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Die in der Anfrage genannten Angaben aus der Antwort der Staatsregierung auf eine Schriftliche Anfrage von Herrn Abgeordneten Martin Güll (Drs. 17/900) zum Ausbaustand gebundener Ganztagsgrundschulen in den Landkreisen Main-Spessart und Rhön-Grabfeld beziehen sich auf die Einrichtung gebundener Ganztagsangebote an staatlichen Grundschulen im Schuljahr 2012/2013. Im derzeit laufenden Schuljahr 2013/2014 sind an der staatlichen Friedrich-Fleischmann-Grundschule Marktheidenfeld und an der privaten Grundschule „Lern mit mir“ Esselbach (beide Landkreis Main-Spessart) gebundene Ganztagsangebote im Grundschulbereich eingerichtet.

Neben der gebundenen Ganztagschule stehen in Bayern grundsätzlich verschiedene Angebotsformen für die ganztägige Bildung, Betreuung und Erziehung von Schülerinnen und Schülern zur Verfügung: So können für Kinder im Grundschulalter unter Berücksichtigung der jeweiligen familiären, örtlichen, räumlichen und schulischen, personellen und strukturellen Bedürfnisse und Gegebenheiten Ganztagsangebote auch im Rahmen der Mittagsbetreuung bzw. verlängerten Mittagsbetreuung an Grund- und Förderschulen sowie in Horten, Kindergärten, Tagesheimen oder anderen Kindertageseinrichtungen, in Netz-für-Kinder-Einrichtungen sowie im Rahmen zahlreicher individuellen Lösungen eingerichtet werden.

Welche Form der Ganztagsangebote bereitgestellt und beantragt wird, um den Bedarf für die Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Grundschule abzudecken, entscheidet die jeweilige Kommune als Träger der öffentlichen Jugendhilfe vor Ort. Auch die Einrichtung gebundener Ganztagsangebote an staatlichen Grundschulen erfolgt – entsprechend einer auf dem Bildungsgipfel am 11. Februar 2009 zwischen dem Freistaat Bayern und den kommunalen Spitzenverbänden getroffenen Vereinbarung – auf Antrag der Kommunen als Sachaufwandsträger. In den vergangenen Jahren konnten alle genehmigungsfähigen Anträge auf Einrichtung schulischer Ganztagsangebote vonseiten des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst genehmigt werden.

Der Ausbaustand an den einzelnen Schulstandorten bzw. in den einzelnen Kommunen ist somit zum einen auf die örtlich unterschiedlichen Strategien zur Deckung des Bedarfs nach ganztägiger Bildung und Betreuung, zum anderen auf die örtlich unterschiedliche Nachfrage der Eltern nach solchen Angeboten zurückzuführen.

22. Abgeordnete
Doris Rauscher
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie bewertet sie die verschiedenen Modellprojekte in Bayern, die zur Erprobung einer generalistischen Pflegeausbildung in den vergangenen Jahren durchgeführt wurden (Auflistung bitte anhand der einzelnen Schulstandorte mit Modellversuch), welche dieser Modell-Curricula schätzt die Staatsregierung als besonders gewinnbringend für die zukünftigen Herausforderungen und Anforderungen in der Pflege ein, und welche der aus den Modellversuchen gewonnenen Erkenntnisse wird sie im Rahmen der Neukonzipierung auf Bundesebene in den zuständigen Gremien einbringen?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

In den vergangenen Jahren wurden in Deutschland an mehreren Berufsfachschulen für (Kinder-)Krankenpflege und Altenpflege im Rahmen der Experimentierklauseln in den entsprechenden Berufsgesetzen verschiedene Schulversuche durchgeführt. Auch in Bayern waren insgesamt 17 Schulen mit acht Projekten und unterschiedlichen Ausbildungsangeboten auf der Basis eigens erarbeiteter Curricula („Schulversuch zur Erprobung neuer Ausbildungsangebote in Pflegeberufen“) beteiligt. Die Ergebnisse dieses langjährigen Entwicklungsprozesses wurden im November 2009 in stark verallgemeinernder Form als Ankündigung einer Gesetzesinitiative zur „Zusammenführung und Modernisierung der Pflegeberufe“ in den Koalitionsvertrag der damaligen Bundesregierung (17. Legislaturperiode) aufgenommen. Aus diesem Grund hat das damalige Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus entschieden, den „Schulversuch zur Erprobung neuer Ausbildungsangebote für Pflegeberufe“ künftig unter der Prämisse einer landeseinheitlichen generalistisch angelegten Regelung fortzuschreiben, um die vorliegenden wertvollen Ansätze, die an den bayerischen beteiligten Schulen erprobt wurden, zu bündeln und weiterzuentwickeln. Hierzu wurde das Konzept „Generalistische Pflegeausbildung mit beruflichem Schwerpunkt“ in Bayern vorgelegt, welches seit dem Schuljahr 2010/2011 in Bayern erprobt wird. Das Konzept wurde von den beteiligten Schulen und einer wissenschaftlichen Begleitung entwickelt. Die zentrale Erfahrung, dass zu viele kurze Einsätze in verschiedenen Einrichtungen die praktische Ausbildung erschweren und die Kompetenzentwicklung nicht fördern, ist in dem neuen Konzept bereits berücksichtigt worden, d. h. kurze Einsätze werden weitgehend vermieden. Ebenso wurde beachtet, dass das neue generalistische Berufsbild nicht der Addition von drei ebenfalls dreijährigen Ausbildungen entsprechen kann, sondern dass ein neues Profil entstehen muss, welches grundsätzlich zur Pflege und Betreuung aller Altersgruppen befähigt.

Der Schulversuch findet an Berufsfachschulen für Krankenpflege, Kinderkrankenpflege und Altenpflege statt. Die Versuchsschulen vermitteln jeweils selbst bzw. in Kooperation mit anderen Versuchsschulen eine generalistische Ausbildung mit einem Schwerpunkt in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege oder Altenpflege. Die Stundentafel für den theoretischen und fachpraktischen Unterricht ist für alle Schwerpunkte identisch und beinhaltet 400 Stunden zur Differenzierung entsprechend des Schwerpunktes. Der Einsatz in den Einrichtungen der praktischen Ausbildung unterscheidet sich entsprechend des Schwerpunktes, wobei alle Auszubildenden u.a. sowohl im Krankenhaus als auch in der ambulanten und stationären Altenhilfe eingesetzt werden müssen.

Die bayerischen Schulen berichten, dass die Zusammenlegung der Berufe zu einer flexibel und altersgruppenübergreifend einsetzbaren Pflegekraft machbar und sinnvoll sei. Problematisch sei die nicht geklärte Finanzierungsfrage, die sicherlich eine Herausforderung für den Bund darstellen wird. Aus bayerischer Sicht muss das Ziel eine einheitliche Finanzierung sein, da sich im Schulversuch zeigt, dass insbesondere die Berufsfachschulen für Altenpflege, die zusätzlich im Schwerpunkt

Krankenpflege oder Kinderkrankenpflege ausbilden, keine Refinanzierung der Ausbildungskosten durch das Krankenhausfinanzierungsgesetz erhalten.

Die letztmalige Aufnahme von Berufsfachschulen in den Schulversuch war zum Schuljahr 2012/2013 möglich.

Nachfolgende 24 Berufsfachschulen nehmen derzeit am Schulversuch „Generalistische Pflegeausbildung mit beruflichem Schwerpunkt“ in Bayern teil:

Angebot in den Schwerpunkten Altenpflege, Krankenpflege und Kinderkrankenpflege:

- Berufsfachschule für Krankenpflege bzw. Kinderkrankenpflege am Klinikum der Barmherzigen Brüder Regensburg in Kooperation mit der Berufsfachschule für Altenpflege der Döpfer-Schulen GmbH Regensburg,
- Berufsfachschule für Kranken- und Kinderkrankenpflege, Bildungszentrum Fürth in Kooperation der Berufsfachschule für Altenpflege Fürth der Hans-Weinberger-Akademie der AWO e. V.

Angebot in den Schwerpunkten Altenpflege und Krankenpflege:

- Berufsfachschule für Altenpflege des Franziskuswerk Schönbrunn gGmbH für Menschen mit Behinderungen, Markt Indersdorf,
- Staatliche Berufsfachschule für Altenpflege Mühldorf a. Inn,
- Berufsfachschule für Altenpflege München der Gemeinnützigen Gesellschaft für soziale Dienste (GGSD) München,
- Berufsfachschule für Krankenpflege des Bezirks Schwaben am Bezirkskrankenhaus Kaufbeuren,
- Berufsfachschule für Krankenpflege Lindenberg der Schwesternschaft München vom Bayerischen Roten Kreuz e. V. in Kooperation mit der Berufsfachschule für Altenpflege Lindenberg der Schwesternschaft München vom Bayerischen Roten Kreuz,
- Berufsfachschule für Altenpflege der Evangelischen Diakonissenanstalt Augsburg in Kooperation mit der Berufsfachschule für Krankenpflege der Evangelischen Diakonissenanstalt Augsburg,
- Berufsfachschule für Altenpflege des Mädchenwerks Zwiesel,
- Berufsfachschule für Krankenpflege am Bezirksklinikum Mainkofen in Kooperation mit der Berufsfachschule für Altenpflege des Bayerischen Roten Kreuzes in Plattling,
- Berufsfachschule für Krankenpflege am Krankenhaus St. Barbara, Schwandorf in Kooperation mit der Berufsfachschule für Altenpflege der Döpfer-Schulen Schwandorf ,
- Berufsfachschule für Krankenpflege Schweinfurt am Krankenhaus St. Josef in Kooperation mit der Berufsfachschule für Altenpflege Schweinfurt der Caritas-Schulen gGmbH,
- Berufsfachschule für Krankenpflege der Bamberger Akademie für Gesundheitsberufe gGmbH in Kooperation mit der Berufsfachschule für Altenpflege des Bamberger Bildungszentrums für Altenhilfe gGmbH.

Angebot im Schwerpunkt Altenpflege:

- Berufsfachschule für Altenpflege HALMA e. V. Würzburg.

Angebot im Schwerpunkt Kinderkrankenpflege:

- Berufsfachschule für Kinderkrankenpflege der Nordoberpfalz AG, Weiden.

Angebot im Schwerpunkt Krankenpflege:

- Akademie des Städtischen Klinikums München GmbH.

Da derzeit in Bayern alle teilnehmenden Schulen ihre Vorgehensweise an dem Konzept „Generalistische Pflegeausbildung mit beruflichem Schwerpunkt“ ausrichten, gibt es keine unterschiedlichen „Modell-Curricula“.

Auch im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD der 18. Legislaturperiode des Bundestages heißt es: „Wir wollen die Pflegeausbildung reformieren, indem wir mit einem Pflegeberufegesetz ein einheitliches Berufsbild mit einer gemeinsamen Grundausbildung und einer darauf aufbauenden Spezialisierung für die Alten-, Kranken- und Kinderkrankenpflege etablieren.“ Das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst geht davon aus, dass es aufgrund der gemachten Erfahrungen auf den Prozess der Umstrukturierung nach Inkrafttreten eines neuen Gesetzes gut vorbereitet ist.

23. Abgeordnete **Helga Schmitt-Bussinger** (SPD)
- Nachdem es seit dem Jahr 2006 den „Tag der Franken“ gibt und man damals übereinkam, dass ein Teil der Finanzierung dieser Veranstaltung über das Haus der Bayerischen Geschichte stattfinden soll, frage ich die Staatsregierung, in welcher Höhe stehen seitdem Mittel im Etat des Hauses der Bayerischen Geschichte für den „Tag der Franken“ zur Verfügung und wofür und in welcher Höhe wurden diese seit 2006 konkret verwendet (bitte für jedes Jahr einzeln angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Für den Tag der Franken wurden im Nachtragshaushalt 2008 erstmalig Haushaltsmittel in Höhe von 30.000 Euro eingestellt. Um diesen Betrag wurden die Haushaltsmittel bei Kap. 15 55 Tit. 532 71 erhöht. Aktuell werden nach Berücksichtigung der Haushaltssperren über den Haushalt des Hauses der Bayerischen Geschichte (HdGB) dem jeweiligen veranstaltenden fränkischen Bezirk Haushaltsmittel bis zur Höhe von 21.600 Euro zur Verfügung gestellt. Grundlage ist ein Kostenplan des jeweils veranstaltenden Bezirkes. Die Förderung bezieht sich auf das gesamte kulturelle Festprogramm.

Folgende Veranstaltungen haben bisher stattgefunden:

- Tag der Franken 2006 in Nürnberg im Rahmen der Bayerischen Landesausstellung 2006,
- Tag der Franken 2007 in Bamberg – Haushaltsmittel: 20.050,70 Euro,
- Tag der Franken 2008 in Miltenberg – Haushaltsmittel: 24.000 Euro,
- Tag der Franken 2009 in Bad Windsheim – Haushaltsmittel: 21.600 Euro,
- Tag der Franken 2010 in Kulmbach – Haushaltsmittel: 21.600 Euro,
- Tag der Franken 2011 in Bad Kissingen – Haushaltsmittel: 21.600 Euro,
- Tag der Franken 2012 in Schwabach – Haushaltsmittel: 21.600 Euro,
- Tag der Franken 2013 in Bayreuth – zugesagte Haushaltsmittel: 21.600 Euro,
- Tag der Franken 2014 in Ochsenfurt – geplante Haushaltsmittel: 21.600 Euro.

24. Abgeordnete
**Kathrin
Sonnenholzner**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, trifft es zu, dass im Bereich der bisherigen Notaufnahme des Klinikums Großhadern nach Inbetriebnahme des neuen OP-Zentrums Räume für die Nutzung als Abschiedsräume zur Verfügung gestellt werden, welches Konzept wird zugrunde gelegt und wann ist mit der Realisierung der nötigen Umbauten zu rechnen?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Der Vorstand des Klinikums plant derzeit die Einrichtung eines allgemeinen Abschiedsraumes am Campus Großhadern.

Im Rahmen der Inbetriebnahme des neuen Operativen Zentrums im September 2014 werden Flächen, die aktuell durch die Nothilfe genutzt werden, frei, die grundsätzlich für einen Abschiedsraum zur Verfügung gestellt werden können. Da hierfür voraussichtlich Renovierungsarbeiten vorgenommen werden müssen, ist eine Umsetzung frühestens ab Anfang 2015 möglich.

Zunächst muss jedoch ein Konzept für die Nutzung, den Zugang, die Gestaltung usw. erarbeitet werden. Das Klinikum plant daher, eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe unter Einbindung von Ärzten, Pflegefachkräften und der Seelsorge einzusetzen. Der Abschiedsraum soll überkonfessionell ausgestaltet sein und auch kulturelle Gepflogenheiten berücksichtigen.

Dem Vorstand des Klinikums der Universität München ist es ein Anliegen, an beiden Standorten Abschiedsräume für Verstorbene zur Verfügung zu stellen. Am Campus Innenstadt ist dies bereits geschehen. Am Campus Großhadern besteht in der Klinik und Poliklinik für Palliativmedizin ein Abschiedsraum, der von der Klinik genutzt wird. Ferner gibt es einen Aufbahrungsraum im Institut für Pathologie, der derzeit als Abschiedsraum genutzt wird, allerdings außerhalb des Hauptgebäudes gelegen ist.

Vielfach ist es den Angehörigen auch ein Anliegen, sich auf der Station, auf der der Verstorbene zuletzt betreut wurde, im vertrauten Umfeld zu verabschieden. Der Pflegedienst trägt hierbei dafür Sorge, dass auf jeder der 135 Stationen ein würdevolles Abschiednehmen ermöglicht wird. Hierzu wurde ein umfassender schriftlicher Standard fixiert, der auch kulturelle Aspekte berücksichtigt

25. Abgeordnete
**Ruth
Waldmann**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie beabsichtigt sie, die Landeshauptstadt München als Sachaufwandsträger bei der Realisierung der Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit Hörschädigung am staatlichen Gisela-Gymnasium in München, das dringend sechs zusätzliche und entsprechend ausgestattete Unterrichtsräume benötigt, gemäß dem eigenen Grundsatz „Inklusion durch Kooperation“ zu unterstützen und welche Maßnahmen sind seitens der Staatsregierung geplant, die inklusive Beschulung von Hörgeschädigten in Bayern bis zum Abitur zu fördern und auszubauen?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (StMBW) unterstützt das Vorhaben eines Ausbaus der Beschulungsmöglichkeiten für hörbehinderte Schülerinnen und Schüler am Gisela-Gymnasium München, da dort im Bereich des Gymnasiums bereits ausgeprägte Erfahrungen bei der Beschulung von hörbehinderten Schülerinnen und Schülern in den Jahrgangsstufen 10 bis 12 vorliegen. Die Bereitstellung hierfür geeigneter Räumlichkeiten liegt aber in der alleinigen Zuständigkeit des Sachaufwandsträgers und damit bei der Stadt München. Bei einer Realisierung des Vorhabens sind die zusätzlichen Personalmittel vom StMBW zu tragen.

Das StMBW unterstützt die staatlichen Gymnasien bei der Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Hörbehinderung in mehrfacher Weise. Neben der Gewährung eines behinderungsspezifischen Nachteilsausgleichs durch den Ministerialbeauftragten ist regelmäßig die Einbindung des Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes in Form der Beratung der Schule vorgesehen. Auch können die Schulen zum Zweck der individuellen Förderung der betreffenden Schülerinnen und Schüler auf der Grundlage eines Gutachtens des Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes einen Budgetzuschlag bei den Lehrerwochenstunden beantragen.

Im laufenden Schuljahr 2013/2014 wurden an den staatlichen Gymnasien Budgetzuschläge zur individuellen Förderung für ca. 133 hörbehinderte Schülerinnen und Schüler gewährt (i.d.R. zwei bis drei zusätzliche Lehrerwochenstunden je Schüler).

26. Abgeordnete **Margit Wild** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Sonderpädagogische Förderzentren und Förderschulen haben sich bereits für das Profil „Inklusive Schule“ beworben (bitte aufgeschlüsselt nach Bezirk, Stadt und Landkreis)?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Die Interfraktionelle Arbeitsgruppe Inklusion im schulischen Bereich im Landtag hatte sich im Juli 2013 grundsätzlich dafür ausgesprochen, dass auch Förderschulen das Schulprofil Inklusion erhalten können. Der Landtag hat am 16. Juli 2013 (Drs. 16/18026) die „Ermöglichung des Profils Inklusion auch für die Förderschulen“ beschlossen. Bisher haben sich folgende Förderschulen vorab um die Verleihung des Schulprofils Inklusion beworben.

Regierungsbezirke	Schulen
Oberbayern	<ul style="list-style-type: none"> • Edith-Stein-Realschule Unterschleißheim, Förderschwerpunkt Sehen • Samuel-Heinicke-Realschule München, Förderschwerpunkt Hören • Ernst-Barlach-Realschule und Fachoberschule für Körperbehinderte München • Lebenshilfe Freising, Förderzentrum geistige Entwicklung, • Cäcilien-schule Aichach, Förderschwerpunkt geistige Entwicklung
Niederbayern	<ul style="list-style-type: none"> • St. Wolfgang Straubing, Förderschwerpunkt geistige Entwicklung

Oberpfalz	<ul style="list-style-type: none"> • Bischof-Wittmann-Schule der Katholischen Jugendfürsorge der Diözese Regensburg e.V, Förderzentrum geistige Entwicklung • Pater-Rupert-Maier-Schule Regensburg, Förderzentrum körperliche und motorische Entwicklung
Oberfranken	---
Mittelfranken	<ul style="list-style-type: none"> • Lebenshilfe Nürnberg, Förderzentrum geistige Entwicklung • Comenius-Schule Hilpoltstein, Förderzentrum geistige Entwicklung
Unterfranken	<ul style="list-style-type: none"> • Christophorus-Schule Würzburg, Förderzentrum geistige Entwicklung
Schwaben	<ul style="list-style-type: none"> • Förderzentrum geistige Entwicklung Memmingen

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

27. Abgeordneter
Horst Arnold
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, in welchen Gerichtsbarkeiten mit welchen Klagebegehren (Rechtsgrund, Streitgegenstand) sind derzeit Klagen aktueller und ehemaliger Staatsbediensteter gegen den Freistaat Bayern – gegliedert nach Ressorts – seit welcher Zeit anhängig?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Im Freistaat Bayern erfolgt bei den Zivilgerichten, den Gerichten in Arbeitssachen, Sozialsachen, Verwaltungssachen und Finanzsachen sowie bei den gerichtlichen Vertretungsbehörden keine gesonderte statistische Erfassung der beruflichen Tätigkeit der Klagepartei.

Demnach kann kurzfristig keine Auskunft darüber gegeben werden, in welchen Gerichtsbarkeiten und mit welchen Klagebegehren und seit wann Klagen aktueller und ehemaliger Staatsbediensteter gegen den Freistaat Bayern anhängig sind.

Zur Beantwortung der Anfrage erforderlich wäre eine Sichtung sämtlicher Akten der gerichtlichen Verfahren, in denen der Freistaat Bayern Beklagter ist.

28. Abgeordnete
Inge Aures
(SPD)
- Nachdem aus österreichischen Regierungskreisen zu hören ist, dass die bayerische Staatsregierung im Falle der BayernLB/Hypo Group Alpe Adria (HGAA) einen Vergleich auszuhandeln gedenkt, frage ich die Staatsregierung, wie lauten die Vereinbarungen, welche dabei getroffen werden sollen, welchen Vorteil hat davon der Freistaat Bayern und bedeutet ein Vergleich nicht auch, dass die Staatsregierung das Ziel aufgibt, einen Teil des Geldes zurückzuholen, denn das Debakel kostet den bayerischen Steuerzahler täglich eine Million Euro?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

In der Auseinandersetzung um die Rückzahlung der HGAA-Kredite sieht sich die BayernLB weiter gestärkt. Das vom Landgericht München I eingeholte Gutachten bestätigt die bisherige Position der BayernLB.

Arbeitskontakte mit der HGAA und der österreichischen Seite haben keine neuen Erkenntnisse erbracht. Es stehen sich die bekannten Rechtspositionen weiterhin unverändert gegenüber. Es gibt keinen Ansatz für einen Generalvergleich.

29. Abgeordnete
**Eva
Gottstein**
(FREIE WÄHLER)
- Nachdem die Sitzordnung bei Veranstaltungen doch gewissen protokollarischen Gepflogenheiten folgt und sich die Festlegung der Sitzplätze beim Finanzempfang des Staatsministers der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Dr. Markus Söder, am Montag, den 12. Mai 2014, mir nicht erschlossen hat, da ich davon ausgehe, dass die Parteimitgliedschaft hierbei keine Rolle gespielt hat, frage ich die Staatsregierung, nach welchen Kriterien die Sitzplätze beim genannten Finanzempfang festgelegt wurden?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Der Veranstaltungsraum war in drei Sitzblöcke unterteilt, wobei lediglich die jeweils erste Reihe platziert wurde. Auf den beiden äußeren Seiten waren einerseits die kirchlichen Würdenträger, andererseits Landräte und Oberbürgermeister gesetzt. In der ersten Reihe des Mittelblocks (8 Plätze) waren platziert der Staatsminister der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Dr. Markus Söder, der Oberbürgermeister von Eichstätt, Andreas Steppberger und der Landrat von Eichstätt, Anton Knapp sowie alle angemeldeten Bundes- und Landtagsabgeordneten. Weitere Platzierungen wurden nicht vorgenommen.

30. Abgeordneter
**Volkmar
Halbleib**
(SPD)
- Da der Staatsminister der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Dr. Markus Söder, in der Sendung „Jetzt red i – Europa“ in Hilpoltstein am 2. April 2014 ausführte, dass es in den letzten Jahren in Bayern 1.500 Steuerbeamte mehr und in seiner Amtszeit 15 Prozent mehr Steuerfahnder gäbe, frage ich die Staatsregierung, wie kann sie sowohl die Ausführungen zu den Steuerbeamten als auch die zu den Steuerfahndern konkret und nachvollziehbar belegen (beispielsweise mit der Entwicklung des Zuteilungssolls oder dem Personal-Ist im Zeitverlauf)?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

In den letzten Jahren wurden umfangreiche Maßnahmen ergriffen um die Personalsituation in der bayerischen Steuerverwaltung zu verbessern. So wurden im Doppelhaushalt 2009/2010 für die

Steuerverwaltung 500 neue Planstellen ausgebracht. Im Doppelhaushalt 2013/2014 wurden im Bereich der Steuerverwaltung weitere 200 neue Planstellen ausgebracht und 600 Anwärterstellen geschaffen. Im Nachtragshaushalt 2014 ist vorgesehen, dass 150 Stellen nach Wegfall der Kfz-Steuer bei den Finanzämtern erhalten werden können und in Stellen der 3. Qualifikationsebene umgewandelt werden. Daraus ergibt sich eine gesamte Stellenmehrung von 1.450 zugunsten der Steuerverwaltung.

Unter Zugrundelegung des Personal-Ist bei der Steuerfahndung ergibt sich bei einem Vergleich der Jahre 2011 und 2014 eine Erhöhung der Ist-Besetzung um 55 Steuerfahnder. Die Ist-Besetzung in der Steuerfahndung betrug zum 1. Januar 2011 379 VZÄ (Vollzeitäquivalente). Dem gegenüber steht eine Ist-Besetzung zum 1. Januar 2014 mit 434 VZÄ. Dies entspricht einer Steigerung der Ist-Besetzung von ca. 15 Prozent.

31. Abgeordneter
Dr. Herbert Kränzlein
(SPD)
- Da in einem Artikel der „Süddeutschen Zeitung“ vom 12. Mai 2014 unter der Überschrift „Patent zum Steuersparen“ zu lesen ist, dass durch „die Trickserien großer Konzerne dem deutschen Fiskus pro Jahr mindestens fünf Milliarden Euro verloren“ gehen, und als Beispiel darüber berichtet wird, dass „die deutschen Häuser des Möbelhändlers IKEA über viele Jahre horrende Lizenzgebühren für die Nutzung des Firmennamens an eine Schwestergesellschaft im Ausland zahlen, die das Geld dann mithilfe der Patentbox günstig versteuerten“, frage ich die Staatsregierung, wie hoch sind in Bayern die jährlichen Steuermindereinnahmen aufgrund von im Ausland eingerichteten Lizenz- und Patentboxen, welche Maßnahmen ergreift die bayerische Steuerverwaltung beim Steuervollzug, um die Steuervermeidung durch die Zahlung von Lizenz- und Patentgebühren aus Bayern ins Ausland abzuwenden, und welche Initiativen unternimmt die Staatsregierung auf Bundesebene, um in Deutschland Steuerausfälle durch die Nutzung von ausländischen Lizenz- und Patentboxen zu verhindern (z.B. Quellensteuer oder keine Anerkennung mehr als Betriebsausgabe)?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Über die Höhe der Steuerausfälle aufgrund von im Ausland eingerichteten Lizenz- und Patentboxen werden keine besonderen Aufzeichnungen geführt. Es können deshalb auch keine Beträge genannt werden. Die Staatsregierung nimmt das Problem sehr ernst. Lizenz- und Patentboxen sind dem Grunde nach ein Verstoß gegen eine faire Besteuerung und widersprechen dem Verhaltenskodex der EU für die Unternehmensbesteuerung.

Beim Steuervollzug hat Bayern seit jeher die Aushöhlung des Steuersubstrats durch unangemessen hohe Lizenzzahlungen bekämpft. Es hat als erstes Land eine schlagkräftige Steuer-Task Force mit derzeit 35 Außensteuerfachprüfern ins Leben gerufen. Diese soll auf 50 Fachprüfer aufgestockt werden. Bayern hat ferner im letzten Jahr ein Internationales Steuerzentrum (ISTZ) gegründet, durch das der Vollzug bei grenzüberschreitenden Steuerangelegenheiten signifikant verbessert werden wird. In diesem Bereich ist Bayern europaweit führend.

CDU, CSU und SPD haben auf Bundesebene in ihrem Koalitionsvertrag angekündigt, sicherstellen zu wollen, dass der steuerliche Abzug von Lizenzaufwendungen mit einer angemessenen Besteuerung der Lizenzerträge im Empfängerland korrespondiert. Bayern dringt bei der Bundesregierung nachdrücklich darauf, dass die Patent- und Lizenzboxen in elf europäischen Mitgliedstaaten überprüft und beseitigt werden. Bayern unterstützt in diesem Zusammenhang auch die Arbeiten der OECD im Rahmen des BEPS-Projektes.

32. Abgeordneter
Peter Meyer
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, wird der zu erstellende Planungsauftrag für die Umgestaltung des Redoutenhauses des Markgräflichen Opernhauses in Bayreuth zum „Welterbe-Zentrum“ den Fortbestand des „Operncafés“ als zwingenden Bestandteil des Konzepts beinhalten oder ist die Staatsregierung anderenfalls der Auffassung, die Attraktivität sowohl des Opernhauses als auch der Bayreuther Innenstadt ohne Gastronomie – insbesondere ohne „Operncafé“ – zu erhalten oder gar zu steigern?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Das Markgräfliche Opernhaus in Bayreuth wurde am 30. Juni 2012 in die Welterbeliste der UNESCO aufgenommen. Wie für alle Welterbestätten besteht die Verpflichtung, ein Welterbeinformationszentrum zur didaktischen Vermittlung der Welterbekriterien einzurichten.

Der Landtag hat die Staatsregierung mit Beschluss vom 4. Juni 2013, Drs. 16/16958, aufgefordert zu prüfen, „ob in den neben dem Markgräflichen Opernhaus in Bayreuth liegenden Redoutenhaus ein Welterbeinformationszentrum mit Besucherserviceeinrichtungen und musealer Präsentation eingerichtet werden kann. Hierzu ist ein Gesamtkonzept (mit Museumskonzept) zu entwickeln“.

Die Prüfung der Schlösserverwaltung hat ergeben, dass das Opernhausmuseum mit Information zum UNESCO-Welterbe im Redoutenhaus eingerichtet werden kann, da dieses hierfür bestens geeignet ist. Aufgrund der zu erwartenden höheren Besucherzahlen einer Welterbestätte sind ein größerer Empfangs- und Servicebereich und zusätzliche Museumsräume notwendig, um das kleine Foyer und den Zuschauerraum des Opernhauses zu entlasten.

Für die notwendige barrierefreie Erschließung des Museums und des Opernhauses sowie für einen verbesserten Besucherservice werden große Teile des Erdgeschosses im Redoutenhaus benötigt. Für Kassenbereich, Museumsladen, Wartezone und Welterbeinformation sind zusätzliche Flächen einzuplanen. Daher wird gegenwärtig geprüft, ob und an welcher Stelle die für den Betrieb eines Cafés erforderlichen Flächen untergebracht werden könnten. Hierzu finden bereits konstruktive Gespräche zwischen der Schlösserverwaltung und der Stadtparkasse Bayreuth statt, ob die unmittelbar neben dem Opernhaus liegende, frei werdende Kassenhalle der Stadtparkasse in die Überlegungen für eine Gesamtentwicklung des „Kulturareals Markgräfliches Opernhaus Bayreuth“ einbezogen werden kann.

33. Abgeordnete
Katharina Schulze
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Kosten sie für die seit April 2014 kostenpflichtigen Sicherheitsupdates für Windows XP einkalkuliert hat (bitte Aufschlüsselung nach Staatsministerien), warum die Migration der Rechner auf jüngere Betriebssysteme nicht zum seit langem bekannten Termin 8. April 2014 fertiggestellt werden konnte und ob sie ausschließen kann, dass auch im Jahr 2015 noch Zahlungen für kostenpflichtige Updates zu leisten sind?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Bei Windows XP handelt es sich um ein Betriebssystem, welches ausschließlich auf Arbeitsplatzrechnern eingesetzt wurde bzw. wird. Die Administration dieser PCs liegt in der Zuständigkeit der Ressorts und ist dezentral organisiert. Der Großteil der vom Supportende betroffenen Arbeitsplatzrechner befindet sich in den beiden Ressorts Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr und Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat. Für die betroffenen Arbeitsplatzrechner sind seit April 2014 ca. 240.000 Euro für entsprechende Support-Verträge einkalkuliert worden. Im Jahr 2015 werden keine Windows XP-Rechner mehr im Einsatz sein.

Hauptgrund für die derzeitige zeitliche Planung war das Abwarten der neuen Version Windows 8/8.1, um damit sofort von den neuen Möglichkeiten der „touch-Technologie“ und damit dem Einsatz moderner mobiler Endgeräte zu profitieren. Der Einsatz einer Brückentechnologie (z.B. Windows 7) hätte zu einer Verzögerung des innovativen Fortschritts in den betroffenen Behörden geführt.

34. Abgeordnete **Isabell Zacharias** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie der bauliche Zustand des Herkulesaales der Münchner Residenz eingeschätzt wird, in welchem Umfang Renovierungen des Saales notwendig sind und welche zeitlichen und finanziellen Planungen für eventuelle Renovierungsmaßnahmen bereits feststehen?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Im Herkulesaal finden laufend Sanierungsmaßnahmen statt. So wurden in den vergangenen sechs Jahren bei der Beleuchtungstechnik, der Lüftungstechnik, der Bestuhlung, an der Raumschale des Saals und im Bereich der Toilettenanlage insgesamt ca. 2 Mio. Euro investiert.

Aktuell sind im Herkulesaal Arbeiten an der Sicherheitstechnik mit Schätzkosten von ca. 2 Mio. Euro in Arbeit (Fertigstellung 2015). Geplant sind in 2014/2015 weitere Maßnahmen im Bereich der Konzertorgel (Schätzkosten 0,35 Mio. Euro).

In Zukunft sind auch Modernisierungen am Festsaalbau der Münchner Residenz, in dem sich seit 1953 der Konzertsaal Herkulesaal befindet, erforderlich. Diese sollen nach den Generalsanierungen der Allerheiligen-Hofkirche, des Cuvilliéstheaters, des Königsbaus und Trakten am Kaiserhof ab 2018 sukzessive erfolgen.

Im Nachtragshaushalt 2014 wurden bereits zusätzliche Mittel von 2,43 Mio. Euro für die Residenz München bei Kapitel 06 16 Titel 701 01 bereitgestellt. Mit diesen Mitteln sollen insbesondere behindertengerechte Zugänge zum Herkulesaal und zum Brunnenhof geschaffen, behindertengerechte Toiletten auch im Bereich Kaisersaal/Herkulesaal und dringende Bauunterhaltsmaßnahmen an der Süd-Fassade, der Freitreppe und dem Dach im Bereich des Herkulesaals durchgeführt werden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

35. Abgeordneter
Florian von Brunn
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, in welcher Höhe wurden die finanziellen Mittel für den erst vor kurzem beschiedenen Ausbau des Skigebietes Sudelfeld, Gemeinde Bayrischzell, bezüglich Seilbahnen bzw. Liften und Beschneiungsanlagen durch die Staatsregierung genehmigt und zu welchem Zeitpunkt wurden die Anträge in welcher Höhe bei ihr eingereicht?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

Mit Datum vom 27. Mai 2010 wurde bei der Regierung von Oberbayern erstmals ein (unvollständiger) Förderantrag für die Errichtung einer 6er-Sesselbahn, Beschneiungstechnik einschließlich Speicherteich sowie weiterer Nebenanlagen (u.a. Ausbau von Parkplätzen, Funktionsräumen, Kassensystemen) eingereicht.

Am 1. März 2013 wurde von der Bergbahnen Sudelfeld GmbH & Co.KG ein neuer überarbeiteter Antrag mit einer beantragten Fördersumme von knapp 2,7 Mio. Euro gestellt. Wie bei dem Erstantrag vom Mai 2010 sind auch bei diesem Antrag noch eine Reihe von Fördervoraussetzungen ungeklärt, weshalb der Antrag bis dato weder beurteilungs- noch entscheidungsreif ist. Insofern wurden bislang auch keine Fördermittel bewilligt oder ausgezahlt.

Aufgrund beihilferechtlicher Bestimmungen kann allerdings nach Antragsstellung und vor Förderentscheidung mit dem beantragten Vorhaben auf eigenes Risiko begonnen werden. Dies hat die Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 20. März 2013 der Bergbahnen Sudelfeld GmbH mitgeteilt. Gleichzeitig hat die Regierung in diesem Schreiben jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn keine Entscheidung über den Förderfall getroffen wird und dass sie weder eine Zusicherung darstellt, einen Zuwendungsbescheid zu erlassen, noch daraus ein Rechtsanspruch auf eine Förderung dieses Vorhabens abgeleitet werden kann. Weiterhin wurde eine eventuelle Förderung unter dem wesentlichen Vorbehalt gestellt, dass eine detaillierte Prüfung der Unterlagen die Förderwürdigkeit und Förderfähigkeit des Vorhabens bestätigt.

36. Abgeordnete
Natascha Kohnen
(SPD)
- Bezugnehmend auf den Änderungsantrag (Verringerung der Angaben von Gigawattstunden) im Bundesrat des Landes Schleswig-Holstein (enthalten in BR-Drs.191/1/14 zur Besonderen Ausgleichsregelung für stromkosten- und handelsintensive Unternehmen) frage ich die Staatsregierung, wie hat sich das Bundesland Bayern in seinem Votum zu diesem Antrag verhalten beziehungsweise wie wird das Bundesland Bayern zu diesem Antrag stimmen?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

Der Freistaat Bayern hat dem Antrag von Schleswig-Holstein in den Bundsratsausschüssen nicht zugestimmt, weil der Gesetzentwurf der Bundesregierung durch die Absenkung der Schwellenwerte für Schienenbahnen von 10 auf 2 Gigawattstunden (GWh) bereits erhebliche Erleichterungen vorsieht. Einer darüber hinausgehenden Absenkung des Selbstbehalts auf 1 GWh – wie von Schleswig-Holstein gefordert – konnte vor dem Hintergrund der übergeordneten Zielsetzung, den Anstieg der EEG-Umlage für nicht-privilegierte Verbraucher zu dämpfen, nicht zugestimmt werden.

Die Haltung des Freistaats Bayern bei der Abstimmung im Bundsratsplenum am 23. Mai 2014 ist Gegenstand laufender politischer Beratungen.

37. Abgeordneter
Alexander König
(CSU)
- Ich frage die Staatsregierung, wie versucht sie zu erklären, dass ausweislich des Bayerischen Windatlasses aus dem Jahr 2014, Seite 39, die Windgeschwindigkeiten gegenüber dem Bayerischen Windatlas aus dem Jahr 2010, Seite 20, insbesondere in Oberbayern und hier insbesondere in den Landkreisen Miesbach, Ebersberg, Bad Tölz, Weilheim und Garmisch binnen vier Jahren merklich zurückgegangen sein sollen, auf welche Datenquellen neben dem Deutschen Wetterdienst hat sich die Staatsregierung bei der Erstellung der Windatlas 2010 und 2014 gestützt, oder beruht die Wahrnehmung der vermeintlichen neuen Windstille in den genannten Teilräumen Bayerns im Windatlas aus dem Jahr 2014 lediglich auf der Darstellung, welche bestimmt in guter Absicht gewählt wurde?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

Im alten Windatlas wurden aus vorhandenen Messungen des Deutschen Wetterdienstes mit relativ einfachen Methoden auf die Windgeschwindigkeit in größeren Höhen geschlossen. Diese Methode der Extrapolierung entspricht für das schwierige topografische Gelände Bayerns nicht mehr den internationalen Maßstäben.

Im neuen Windatlas konnte eine Berechnungsmethode gewählt werden, die insbesondere den Anforderungen der Weltorganisation für Meteorologie (WMO) genügt und den internationalen Stand der Technik zur Bestimmung des Windpotentials darstellt.

38. Abgeordneter
Alexander Muthmann
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viel Wirtschaftsfördermittel für 2014 insgesamt für ganz Bayern eingeplant sind, wie sich die Gelder auf die einzelnen Regierungsbezirke verteilen (Auflistung nach Gesamtsumme, Vergleich zum Vorjahr und prozentualer Anteil am aktuellen Antragsbestand für Förderungen in den Regierungsbezirken) und bis wann diese Mittel den Regierungen zur Verfügung stehen?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

Die Regierungen wurden mit Schreiben des Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie (StMWi) vom 30. April 2014 über den vorläufigen Dispositionsrahmen der regionalen Wirtschaftsförderung 2014 informiert.

Regierungsbezirk	Dispositionsrahmen	Dispositionsrahmen	Jahresendstand
	2014	2013	2013
	Mio. Euro	Mio. Euro	Mio. Euro
Oberbayern	10,1	11,2	7,6
Niederbayern	22,6	26,8	52,9
Oberpfalz	26,0	28,8	74,8
Oberfranken	29,0	29,7	53,1
Mittelfranken	11,2	12,3	10,6
Unterfranken	14,9	15,6	10,9
Schwaben	16,0	12,9	16,4
Bayern	129,9	137,3	226,3

Aufgrund der zum 30. Juni 2014 auslaufenden aktuellen Förderperiode der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRW) und dem neuen Fördergebietszuschritt ab 1. Juli 2014 sind die Aufteilungen der Mittel auf die Regierungsbezirke nicht identisch zum Vorjahr.

Die im Dispositionsrahmen den ostbayerischen Regierungen zur Verfügung gestellten Mittel machen in Niederbayern 47 Prozent, in der Oberpfalz 16,6 Prozent und in Oberfranken 29,9 Prozent des im Januar 2014 von den Regierungen im Antragsbestand gemeldeten beantragten Zuschussvolumens aus.

Unabhängig davon konnten die Regierungen auch schon vorab seit Jahresbeginn mit Zustimmung des StMWi Zuwendungen an die Unternehmen bewilligen. Dies haben sie auch in größerem Umfang getan.

Beim vorliegenden Dispositionsrahmen handelt es sich um den „Startrahmen“, mit dem die Regierungen zunächst beginnen. Im Verlauf des Förderjahres kommen regelmäßig weitere Mittel z.B. aus Sperrefreigaben oder zusätzliche Bundes-GRW-Mittel hinzu, die weit überwiegend in die drei ostbayerischen Regierungsbezirke fließen (siehe Jahresendstand 2013).

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

39. Abgeordneter
**Hubert
Aiwanger**
(FREIE WÄH-
LER)
- Ich frage die Staatsregierung, ist für sämtliche Kernkraftwerk-Betreibergesellschaften, die in Bayern Kernkraftwerke betreiben, sichergestellt, dass im Falle der Zahlungsunfähigkeit einer Gesellschaft nach dem Jahr 2022 der entsprechende Mutterkonzern die Kosten für den Rückbau des Kernkraftwerks sowie die Kosten für die Entsorgung des Atommülls vollumfänglich trägt und gilt dies auch nach der Entlassung eines rückgebauten Kernkraftwerks aus dem Atomrecht?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Genehmigungsinhaber der deutschen Kernkraftwerke sind rechtlich verpflichtet, vollständig für die finanziellen Lasten des Rückbaus der Kernkraftwerke und deren Entsorgung einzustehen. Bei allen bayerischen Kernkraftwerken ist die E.ON Kernkraft GmbH als Genehmigungsinhaberin beteiligt, bei Isar 2 ferner die Stadtwerke München und bei Gundremmingen II (Block B und C) die RWE Power AG. Im Zuge der Fusion des Bayernwerks mit PreussenElektra, bei der die bayerischen Kernkraftwerke in die PreussenElektra Kernkraft GmbH (später umfirmiert in EON Kernkraft GmbH) eingingen, hat sich das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz als Aufsichtsbehörde zur Absicherung der Haftung eine Patronatserklärung der PreussenElektra AG (später umfirmiert in EON Energie AG) vorlegen lassen, die eine unbefristete Einstandspflicht für sämtliche gegenüber Dritten bestehende Zahlungsverpflichtungen beinhaltet. Ferner haben sich die Solidarpartner Energie Baden-Württemberg AG, E.ON Energie AG, Hamburgische Electricitäts-Werke AG (Nachfolge durch Vattenfall Europe AG) und RWE AG in § 1 Abs.7 der Solidarvereinbarung aus dem Jahr 2001 verpflichtet, Ergebnisabführungsverträge, Beherrschungsverträge oder harte Patronatserklärungen in Bezug auf diejenigen Kernkraftwerke abzuschließen bzw. abzugeben sowie aufrechtzuerhalten, für die sie die Muttergesellschaften sind. Der Bund hat im Zuge aktueller Diskussionen angekündigt, mit den Betreibern Gespräche zu führen, wie deren finanzielle Verpflichtungen gesichert werden können. Falls die vom Bund eingeleitete Prüfung ergibt, dass weitere Schritte notwendig sind, wird die Staatsregierung eine Lösung unterstützen, die die Verantwortung der Konzerne einfordert.

Der vollständige Rückbau eines Kernkraftwerks und die Freigabe des Grundstücks führen nicht zum Erlöschen der atomrechtlichen Verpflichtungen der Betreiber, wozu nicht zuletzt die Verantwortung für die radioaktiven Abfälle gehört.

40. Abgeordneter
**Jürgen
Mistol**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Nachdem die Umweltministerkonferenz jüngst einstimmig beschlossen hat, Fracking zur Aufsuchung und Förderung von Gas aus unkonventionellen Lagerstätten unter Einsatz umwelttoxischer Substanzen zu verbieten sowie eine verpflichtende Umweltverträglichkeitsprüfung für alle Vorhaben zur Gasförderung einzuführen, frage ich die Staatsregierung, wie sie beurteilt, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie nun auf Drängen der Wirtschaft Fracking in der Bundesrepublik zulassen will, wie sie in diesem Zusammenhang die bisherigen Ergebnisse bzw. den Entwurf der Untersuchung des Umweltbundesamtes bewertet und ob mögliche Risiken und Gefahren dieser Technologie im Verhältnis zum geringen Schiefergasvorkommen in Deutschland stehen?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Staatsregierung lehnt Fracking zur Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten zum Schutz von Mensch und Natur solange strikt ab, bis die damit verbundenen Auswirkungen und Risiken sicher zu bewerten und auszuschließen sind. Insbesondere wird der Einsatz toxischer Mittel zum Schutz des Grund- und Trinkwassers abgelehnt.

Die Umweltministerkonferenz in Konstanz (8./9. Mai 2014) hat dies bestätigt und ein eindeutiges Bekenntnis gegen unkonventionelles Fracking in Deutschland abgegeben.

Bayern wird sich dafür einsetzen, dass demnächst auf Bundesebene, wie im Koalitionsvertrag verankert, ein Gesetzentwurf für einen umfassenden Schutz des Trinkwassers und für Mensch und Natur vorgelegt wird. Der Gesetzentwurf beinhaltet Änderungen im Bergrecht (Zwang zur Umweltverträglichkeitsprüfung bei allen Erdgas-Aufsuchungen und -Erschließungen mittels Fracking unter Einsatz grundwassergefährdender Chemikalien) sowie im Wasserrecht (Zwang zu wasserrechtlichen Verfahren und Verbote in Trinkwassergewinnungsgebieten für alle Fracking-Vorhaben). Der Einsatz toxischer Substanzen im Untergrund soll damit ausgeschlossen werden.

Damit bringt Bayern klar zum Ausdruck, dass es keine Risiken im Zusammenhang mit Fracking in Kauf nehmen will.

41. Abgeordneter **Martin Stümpfig** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Genehmigungen für Windkraftanlagen (WKA) wurden in den vergangenen fünf Jahren aufgrund negativer Stellungnahmen der Deutschen Flugsicherung (DFS) respektive des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) nicht erteilt (bitte nach Regierungsbezirken und Landkreisen auflisten), wie viele Anlagen befinden sich in einem Umkreis von 15 Kilometern um Einrichtungen der Flugsicherung und welche Störfälle haben sich daraus bisher ergeben?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Zur Beantwortung dieser Anfrage zum Plenum müssten umfangreiche Stellungnahmen von den Regierungen, Kreisverwaltungsbehörden und Luftämtern eingeholt werden. Die Anfrage kann daher in der Kürze der Zeit nicht beantwortet werden.

Die gestellten Fragen werden jedoch von der Staatsregierung in Kürze im Rahmen der Schriftlichen Anfrage des SPD-Abgeordneten Harry Scheuenstuhl vom 10. April 2014 (mit Drucklegung) betreffend „Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) bei Windkraftprojekten“ im Wesentlichen beantwortet werden¹.

¹(Hinweis des Landtagsamtes: Die Antwort der Staatsregierung auf die o.g. Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Harry Scheuenstuhl liegt mittlerweile vor und ist im Internet auf Drucksache 17/2207 abrufbar.)

42. Abgeordneter
**Herbert
Woerlein**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie sie die Ergebnisse der von der Bevölkerung im Raum Augsburg sehr gut angenommenen Online-Befragung im Rahmen des Flussdialogs zu einer Renaturierung des Lech („Licca liber“) umsetzen will, auch unter dem Gesichtspunkt der Bemühungen der Staatsregierung um eine stärkere Bürgerbeteiligung, wie sehen die konkreten Planungsschritte zu einem naturnahen Lech ohne zusätzliches Wasserkraftwerk aus, und ob bereits Gespräche mit dem Betreiber des im Naturschutzgebiet „Augsburger Stadtwald“ geplanten Wasserkraftwerkes geführt wurden, um diesen zu einem Verzicht auf das Projekt zu bewegen, im Einklang mit der Willensbekundung der Teilnehmer der Online-Umfrage und der eindeutigen Positionierung des Augsburger Stadtrates in dieser Frage?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Der Flussdialog ist noch in vollem Gang und nicht abgeschlossen. Vom Wasserwirtschaftsamt Donauwörth wurde für den Workshop am 20. Mai 2014 ein Entwurf der Entwicklungsziele für das Projektgebiet unter Berücksichtigung der Ergebnisse der bisherigen Workshops und der Online-Befragung erstellt. Bei der aktuellen Dialogveranstaltung wurde dieser Entwurf allen bisher am Prozess bereits Beteiligten präsentiert und die Möglichkeit gegeben, diesen Entwurf zu bewerten und Änderungen oder Ergänzungen vorzuschlagen.

Vom Projektträger Freistaat Bayern stehen die Ziele Sohlstabilisierung und naturnahe Entwicklung des Lechs und der davon abhängigen Lebensräume im Vordergrund. Ziel des gesamten Flussdialogs ist es, Entwicklungsziele für den Lech in dem Abschnitt von der Staustufe 23 bis Gersthofen in einem möglichst breiten Konsens zu entwickeln. Erst nach Abschluss des Flussdialogs werden konkrete Planungen begonnen.

Auch die E.ON Kraftwerke GmbH war von Beginn an in diesen Prozess eingebunden und ist auch zu diesem Workshop eingeladen. Die E.ON Kraftwerke GmbH war bei der Informationsveranstaltung zur Präsentation der Ergebnisse der Onlinebefragung am 20. März 2014 ebenfalls anwesend und hat die Ergebnisse der Online-Umfrage erhalten. Das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth steht mit der E.ON Kraftwerke GmbH regelmäßig in Kontakt. Ein Verzicht auf eine mögliche Wasserkraftnutzung im Augsburger Stadtwald wurde vonseiten der E.ON Kraftwerke GmbH nicht erklärt. Die E.ON hat im Zuge der Online-Befragung ein Positionspapier erarbeitet und veröffentlicht (öffentlich zugänglich unter

http://www.flussdialog-liccaliber.de/fileadmin/user_upload/Sonstiges/Licca_Liber_Stellungnahme_eon.pdf

Das Ergebnis der Onlinebefragung zu Thema Wasserkraft stellt sich wie folgt dar:

- 43 Prozent gegen Wasserkraft im Stadtwald, weil es sich um eine der letzten Fließstrecken des Lechs ohne energetische Nutzung handelt;
- weitere 11 Prozent generell gegen weiteren Ausbau der Wasserkraft an Flüssen;
- 29 Prozent: freie Entwicklung des Lechs hat Vorrang: wenn nach den erforderlichen Baumaßnahmen noch geeignete Gefälle vorhanden, Wasserkraft möglich;
- 11 Prozent klar für den Bau eines Wasserkraftwerkes im Bereich des Stadtwaldes;
- 4 Prozent keine Aussage;
- Die restlichen Befragten vertreten eigene Positionen zur Wasserkraft.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

43. Abgeordneter **Günther Felbinger** (FREIE WÄHLER) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Flurbereinigungsverfahren sind derzeit in Bayern (Auflistung nach Regierungsbezirken) im Gange und wie viele davon dauern schon länger als 30 Jahre und sind noch nicht abgeschlossen (Auflistung nach Regierungsbezirken) und was sind die Gründe hierfür?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Die Zahl der zum 31. Dezember 2013 in Bayern anhängigen Verfahren nach dem Flurbereinigungsverfahren (FlurbG) und der Verfahren mit einer Laufzeit von über 20 und 30 Jahren stellt sich aufgelistet nach Regierungsbezirken wie folgt dar:

Regierungsbezirk	Zahl der anhängigen Verfahren nach FlurbG (Stand 31.12.2013)	davon mit Laufzeit von über 20 Jahren	davon mit Laufzeit von über 30 Jahren
Oberbayern	251	16	2
Niederbayern	161	12	0
Oberpfalz	157	42	9
Oberfranken	248	81	30
Mittelfranken	250	25	2
Unterfranken	276	125	77
Schwaben	161	17	3
Gesamt	1504	318	123

Der Verwaltung für Ländliche Entwicklung ist es trotz dem seit 1993 vorgenommenen erheblichen Personalabbau durch Schwerpunktsetzung und vorübergehende Begrenzung von Neueinleitungen gelungen, den Überhang an Altverfahren zu spürbar zu reduzieren. So wurde die Zahl der Verfahren mit Laufzeiten über 20 Jahren innerhalb fünf Jahren von 427 auf 318, d.h. um rd. 25 Prozent, reduziert. Bei den Gründen für eine Laufzeit von mehr als 30 Jahren bei den 123 Altverfahren (= 8 Prozent Anteil an den Gesamtverfahren) spielen folgende Aspekte eine Rolle:

Kombination mit der Dorferneuerung:

Allein 90 der o. a. Altverfahren (d. h. rd. 73 Prozent) sind Verfahren, die entweder als kombinierte oder alleinige Dorferneuerungsverfahren angeordnet wurden. Bei den kombinierten Verfahren (d.h. hier ist die Flurlage mit einbezogen) ist es in aller Regel so, dass der für die Landwirte entscheidende Besitzübergang auf die neuen Grundstücke schon lange vor Beendigung des Verfahrens erfolgt ist und lediglich noch Maßnahmen der Dorferneuerung abzuwickeln waren oder sind. So beträgt die für die Landwirte wichtige Laufzeit in der Flurneueinrichtung zwischen Anordnung und Besitzeinweisung derzeit rd. 7,5 Jahre (1990 lag diese Laufzeit noch bei 12 Jahren). Die Verzögerungen in der

Dorferneuerung hängen in erster Linie mit den begrenzten finanziellen Möglichkeiten der Gemeinden zusammen und sind insoweit in der Regel im Interesse der Gemeinden.

Regionale Besonderheiten:

Die Häufung der Altverfahren in Unterfranken hängt neben dem aufgrund der dortigen ungünstigen Agrarstruktur hohen Gesamtbestand von Verfahren mit den prioritär zu bearbeitenden Unternehmensverfahren entlang der Bundesautobahn A 71 zusammen. Das gilt in abgeschwächter Form auch für Oberfranken. Sowohl das Amt für Ländliche Entwicklung (ALE) Unterfranken als auch das ALE Oberfranken haben ihren derzeitigen Schwerpunkt auf die Abarbeitung von Altverfahren gelegt. Es ist daher auch in diesen Regierungsbezirken ein spürbarer Rückgang der Altverfahren zu erwarten.

Sonderfälle:

In einzelnen Fällen ist der Verfahrensabschluss vom Ausgang langwieriger Rechtsmittelverfahren abhängig. Die Schlussfeststellung in einem Verfahren nach dem FlurbG kann erst erlassen werden, wenn über alle Widersprüche rechtskräftig entschieden ist. Dies kann im Einzelfall bis zu einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts gehen. Eine weitere Voraussetzung für die Schlussfeststellung ist, dass sämtliche Aufgaben der Teilnehmergeinschaft abgeschlossen sind und die Kassenprüfungen beendet sind. Auch hier können im Einzelfall Gründe für eine Verzögerung liegen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es trotz deutlichem Personalabbau gelungen ist, die Zahl der Altverfahren spürbar zu reduzieren. Durch entsprechende Schwerpunktsetzungen ist auch in den Regierungsbezirken Unter- und Oberfranken in den nächsten Jahren mit einem weiteren deutlichen Rückgang der Altverfahren zu rechnen. Die derzeitige Welle beim Abschluss von Altverfahren ist letztlich Ausdruck dieses Bemühens.

44. Abgeordneter
Dr. Leopold Herz
(FREIE WÄHLER)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Flurbereinigerungsverfahren in Bayern sind schon länger als 20 Jahre im Gang und immer noch nicht abgeschlossen (Auflistung nach Regierungsbezirken) und wie viele Stellen wurden seit Inkrafttreten der Verwaltungsreform 21 an den Ämtern für Ländliche Entwicklung (ALE) abgebaut (Auflistung nach Regierungsbezirken) und wie viele sollen an den einzelnen ALE (Auflistung nach Regierungsbezirken) noch bis 2019 abgebaut werden?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Die Zahl der zum 31. Dezember 2013 in Bayern anhängigen Verfahren nach dem Flurbereinigergesetz (FlurbG) und der Verfahren mit einer Laufzeit von über 20 Jahren stellt sich aufgelistet nach Regierungsbezirken wie folgt dar:

Regierungsbezirk	Zahl der anhängigen Verfahren nach FlurbG (Stand 31. Dezember 2013)	davon mit Laufzeit von über 20 Jahren
Oberbayern	251	16
Niederbayern	161	12
Oberpfalz	157	42
Oberfranken	248	81
Mittelfranken	250	25
Unterfranken	276	125
Schwaben	161	17
Gesamt	1504	318

Der Verwaltung für Ländliche Entwicklung ist es trotz dem seit 1993 vorgenommenen erheblichen Personalabbau durch Schwerpunktsetzung und vorübergehende Begrenzung von Neueinleitungen gelungen, den Überhang an Altverfahren zu spürbar zu reduzieren. So wurde die Zahl der Verfahren mit Laufzeiten über 20 Jahren innerhalb fünf Jahren von 427 auf 318, d.h. um rd. 25 Prozent, reduziert.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es trotz deutlichem Personalabbau gelungen ist, die Zahl der Altverfahren spürbar zu reduzieren. Durch entsprechende Schwerpunktsetzungen ist auch in den Regierungsbezirken Unter- und Oberfranken in den nächsten Jahren mit einem weiteren deutlichen Rückgang der Altverfahren zu rechnen. Die derzeitige Welle beim Abschluss von Altverfahren ist letztlich Ausdruck dieses Bemühens.

Die Verwaltung für Ländliche Entwicklung befindet sich seit dem Jahr 1994 in einem permanenten Stellenabbauprozess.

Von 1994 bis einschließlich 2008 wurden, ausgehend von 2.056 Stellen an den Ämtern für Ländliche Entwicklung (ALE), 603 Stellen abgebaut plus eine Stelle, die auf den Abbau nicht angerechnet wurde.

Mit der Reform Verwaltung 21 wurde ein zusätzlicher Stellenabbau von 350 Stellen verfügt. Darin sind 70 Stellen enthalten, die für die Vermessungsverwaltung abzubauen sind, da zeitgleich Aufgaben dorthin verlagert wurden.

Der Abbau aus der Reform Verwaltung 21 beträgt bisher (2008 bis 2013) 172,15 Stellen.

Zusätzlich zu diesem Stellenabbau wurden 11,4 Stellen an andere Behörden abgegeben, die allerdings auf den Stellenabbau nicht angerechnet werden. Sie sind in den Zahlen der nachfolgenden Tabelle jedoch enthalten. Weitere 10,55 Stellen sind für Effizienzgewinne und die Arbeitszeitverlängerung der Arbeitnehmer noch einzusparen.

Somit sind bis Ende des Jahres 2019 noch weitere 188,40 Stellen abzubauen.

Insgesamt wird sich der Stellenabbau für die Verwaltung für Ländliche Entwicklung von 1994 bis 2019 auf 963,65 Stellen belaufen und somit bei 46,9 Prozent der vor den Reformen vorhandenen Stellen liegen.

Vorgabe für den Abbau war und ist, dass er sozialverträglich zu erfolgen hat, mit der Konsequenz, dass bei den einzelnen ALE der Abbau bisher, abhängig von der jeweiligen Altersstruktur unterschiedlich verlaufen ist:

Amt für Ländliche Entwicklung (ALE)	Stellen 1994	Stellen 2008 (vor Reform Verw. 21)	Stellen 2014	Tatsächlich bisher abgebaute Stellen	Abbau (%) seit 1994	Zielgröße des ALE
Oberbayern*	302	221	188,35	113,65	37,6	170
Niederbayern	261	184	160,00	101,00	38,7	135
Oberpfalz	273	184	187,50	85,50	31,3	135
Oberfranken	340	230	178,50	161,50	47,5	156
Mittelfranken	279	219	191,50	87,50	31,4	156
Unterfranken	345	230	203,60	141,40	41,0	156
Schwaben	245	184	160,00	85,00	34,7	135
ohne konkrete Zuordnung	11					4 Stellen und 34 Ausbildungsstellen
Summe	2056	1452	1269,45	786,55**	38,3	1081

*einschließlich des Bereichs Zentrale Aufgaben

**Abbau von 775,15 Stellen im Rahmen der Reformen und Abgabe von 11,4 Stellen ohne Anrechnung auf den Stellenabbau

Auf die tatsächliche Personalkapazität der ALE lässt sich aus den aktuellen Stellenzahlen nur bedingt schließen, da in diesen auch die Stellen enthalten sind, die von Personen in der Freistellungsphase der Altersteilzeit noch belegt sind und erst nach deren Ruhestandseintritt in vollem Umfang eingespart oder wieder neu besetzt werden können.

Da der Stellenabbau auch weiterhin sozialverträglich zu erfolgen hat, wären regierungsbezirksweise Aussagen zum Abbau bis ins Jahr 2019 nur mit sehr hohem Aufwand möglich, da sie personenbezogen zu erheben wären.

Es wurde daher die Zielgröße der ALE angegeben, die nach Abschluss des Stellenabbaus, wenn ausscheidende Personen wieder vollumfänglich ersetzt werden können, durch entsprechende Zuweisung von Einstellungsmöglichkeiten sukzessive angestrebt wird. Ein Ausgleich im Zeitraum bis 2019 ist wegen des vorgegebenen Einstellungskorridors nur in beschränktem Umfang möglich.

45. Abgeordneter
Thomas Mütze
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, inwiefern wäre eine Förderung eines Messestandes eines Vereins zur Förderung des Ökolandbaus – wie sie mit dem „Bundesprogramm Ökologischer Landbau und andere Formen nachhaltiger Landwirtschaft“ durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung vorgenommen wird – auch aus Mitteln des Freistaats Bayern möglich und aus welchem Etat oder aus welchem Programm könnte dies geschehen?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bietet Firmen der bayerischen Ernährungswirtschaft die Teilnahme auf verschiedenen Messen und Ausstellungen an. Die alp Bayern organisiert Gemeinschaftsbeteiligungen an geeigneten überregionalen oder internationalen Messen und Ausstellungen wie z.B. Biofach, Grüne Woche usw. (siehe Internetseite <http://www.alp-bayern.de/>).

Ferner können Dachverbände der bayerischen Ernährungswirtschaft, wie z.B die Landesvereinigung für den ökologischen Landbau bei Messebeteiligungen auf De-Minimis-Basis anteilmäßig gefördert werden, sofern sichergestellt ist, dass sich daran eine Mindestanzahl bayerischer Firmen beteiligt und die Aussteller überwiegend Produkte aus bayerischen Rohstoffen anbieten.

Die Förderung erfolgt aus Kap. 0803, Titel 68339.

46. Abgeordneter **Benno Zierer** (FREIE WÄHLER) Ich frage die Staatsregierung, welche Investitionsvorhaben viehhaltender Landwirtschaftsbetriebe wurden über das einjährige Sonderprogramm 2013 „Tierschutz und Anpassung an den Klimawandel“ gefördert, wie hoch waren die abgerufenen Fördersummen und wie viel davon entfiel auf Betriebe, die zusätzliche Kaltscharräume für Mastgeflügel eingerichtet haben?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Im Sonderprogramm wurden im Bereich der Viehhaltung sowohl Anpassungsinvestitionen in Ökobetrieben gefördert, damit diese die verschärften Vorgaben der EU-Öko-VO ab 2014 einhalten können, als auch Investitionen in Tierausläufe in allen Betrieben.

Die Anpassungsinvestitionen in Ökobetrieben waren sehr vielfältig und reichten vom Bau eines Winterauslaufs bis zum Stallneu- und Umbau, meist im Bereich Milchvieh, Jungvieh oder Kälberhaltung. Es wurden aber auch Investitionen in der Schweine- und Geflügelhaltung sowie bei Schafen und Ziegen durchgeführt.

Bewilligt wurden insgesamt 106 Anträge viehhaltender Betriebe über insgesamt 1,2 Mio. Euro. Inwiefern diese Mittel bereits abgerufen wurden, lässt sich in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit zur Beantwortung der Anfrage nicht feststellen.

Gefördert wurden auch Kaltscharräume bzw. Wintergärten in vier geflügelhaltenden Betrieben (Hähnchen- und Putenmast). Bewilligt wurden hierfür Zuwendungen in Höhe von 50.000 Euro.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

47. Abgeordneter
Markus Rinderspacher
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie hat sich nach ihrer Kenntnis die Zahl und der Anteil der Erwerbstätigen in den letzten 20 Jahren entwickelt, die ständig, regelmäßig oder gelegentlich Sonn- und Feiertags arbeiten (bitte für 2012 und die Vordekaden konkret aufschlüsseln), wie stellt sich die Entwicklung in den unterscheidbaren Wirtschaftsbereichen und Berufsklassen dar, wie hat sich in Bayern die Anzahl aller erteilten und abgelehnten Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Ausnahmen und Ermächtigungen im Bereich der Sonn- und Feiertagsarbeit in den letzten 20 Jahren entwickelt (bitte für 2012 und die Vordekaden konkret aufschlüsseln)?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Der Staatsregierung liegen keine umfassenden bayerischen Zahlenerhebungen vor, die zur vollständigen Beantwortung der Anfrage herangezogen werden könnten. Für eine solche Datenerfassung gibt es keine gesetzliche Verpflichtung.

Beispielsweise werden all jene Sonn- und Feiertagsbeschäftigungen, die nach dem Ausnahmekatalog gemäß § 10 Abs. 1 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) bereits per Gesetz zulässig sind, nicht statistisch erfasst. Unter § 10 Abs. 1 ArbZG fallen u. a. die Bereiche Hotel- und Gaststättengewerbe, Verkehr, Energieversorgung und Dienstleistung (Polizei, Gesundheitswesen, Kulturelles, Sportveranstaltungen usw.), die somit im Vergleich zu anderen Branchen stark von Sonn- und Feiertagsbeschäftigung betroffen sind.

Zur Beantwortung der anteiligen Entwicklung der Erwerbstätigen in den letzten 20 Jahren, die ständig, regelmäßig oder gelegentlich sonn- und feiertags arbeiten, wird auf die Zahlenerhebungen im Rahmen des Mikrozensus des statistischen Bundesamtes verwiesen (www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Arbeitsmarkt/Erwerbstaetige/BerufArbeitsbedingungErwerbstaetigen.html). Nach Kenntnisstand des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (StMAS) wird erst seit 2001 bei der Zahlenerhebung im Rahmen des Mikrozensus zu Sonn- und/oder Feiertagsarbeit zwischen „ständig/regelmäßig“ und „gelegentlich“ unterschieden. Die Zahlen der anteiligen Entwicklung finden sich in der Tabelle 4.3 der Fachserie 1, Reihe 4.1.2. Die Anzahl der von den Gewerbeaufsichtsämtern erteilten Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Ausnahmen und Ermächtigungen sowie der abgelehnten Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Ausnahmen und Ermächtigungen finden sich in den Jahresberichten der Bayerischen Gewerbeaufsicht (veröffentlicht seit 2000 im Jahresberichte Archiv zum Thema Arbeitsschutz, Produktsicherheit und Sicherheitstechnik des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit unter www.lgl.bayern.de/publikationen/jahresberichte_arbeitsschutz.htm) in Tabelle 4; eine detailliertere Einzelerfassung liegt nicht vor. Die Zahlen der letzten Jahre zu Sonn- und Feiertagsarbeit sind im Folgenden aufgeführt:

Jahr	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Erteilte Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Ausnahmen und Ermächtigungen	4.970	4.792	5.229	5.367	5.630	5.060	6.771
Abgelehnte Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Ausnahmen und Ermächtigungen	70	69	34	21	28	28	29

Jahr	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Erteilte Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Ausnahmen und Ermächtigungen	8.509	7.012	5.939	7.985	8.405	7.756
Abgelehnte Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Ausnahmen und Ermächtigungen	38	60	56	51	64	64

48. Abgeordnete **Claudia Stamm** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, welche Bereiche des öffentlichen Raums genau das von Ministerpräsident Horst Seehofer in seiner Regierungserklärung vom 12. November 2013 angekündigte Sonderinvestitionsprogramms „Bayern Barrierefrei 2023“ umfassen soll, von welchem Gesamtvolumen zur Finanzierung und Umsetzung des Sonderinvestitionsprogramms die Staatsregierung ausgeht und welchen genauen Anteil die Kommunen hierbei übernehmen sollen?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Zur Ausgestaltung und Umsetzung des Sonderinvestitionsprogramms „Bayern Barrierefrei 2023“ erarbeitet die Staatsregierung unter Federführung des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration derzeit ein Gesamtkonzept. Es ist geplant, dieses Konzept noch vor der Sommerpause im Kabinett zu behandeln.

Vor der Ministerratsbehandlung des Konzepts kann über die geplante Ausgestaltung des Sonderinvestitionsprogramms keine Aussage gemacht werden.

49. Abgeordnete **Rosi Steinberger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Stellen (umgerechnet in Vollzeitstellen) für Asylsozialberatung in Niederbayern wurden 2014 von ihr genehmigt, welcher Prozentsatz der Bezuschussung liegt den einzelnen Stellen zugrunde und ist eine gesicherte Kofinanzierung Voraussetzung für die Bewilligung der Mittel?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Asylsozialberatung wird in Bayern von den Wohlfahrtsverbänden durchgeführt und vom Freistaat als freiwillige Leistung finanziell gefördert. Dazu wurde ein garantierter Fördersatz von 70 Prozent vereinbart. Die tatsächliche Förderquote lag jedoch 2012 und 2013 deutlich höher, bei annähernd 90 Prozent.

Hinsichtlich der „Kofinanzierung“ wird davon ausgegangen, dass damit das Erfordernis einer Eigenbeteiligung gemeint ist. Gemäß Art. 23 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) ist eine Zuwendung nur zulässig, wenn an der geförderten Maßnahme ein erhebliches Interesse des Staates besteht, das ohne die Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann. Bei der Bemessung der Höhe einer Zuwendung sind sowohl das Eigeninteresse und die Leistungskraft des Zuwendungsempfängers (angemessene Eigenmittel) als auch die Finanzierungsbeiträge Dritter angemessen zu berücksichtigen. Hierbei handelt es sich um ein allgemein förderrechtliches Prinzip. Mit der Eigenbeteiligung soll insbesondere gewährleistet werden, dass der Zuwendungsempfänger aus eigenem Interesse einen wirtschaftlichen und sparsamen Aufgabenvollzug wählt und zudem dokumentiert, dass ein eigenes Interesse an der Zweckerfüllung besteht.

Für die Asylsozialberatung in Niederbayern wurden 345,70 Betreuerstunden genehmigt (Stand 30. April 2014), die sich auf 14 Personen, die wiederum mit unterschiedlichen Stundenanteilen teilweise an verschiedenen Standorten tätig sind, verteilen. Umgerechnet ergeben sich damit unter Berücksichtigung der jeweiligen Wochenarbeitszeit der dort tätigen Verbände 8,85 Vollzeitstellen.

50. Abgeordnete **Angelika Weikert** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, welche Erkenntnisse liegen ihr über die Durchführung von Vorsorgeuntersuchungen und Impfungen im Sinne des Asylbewerberleistungsgesetzes im Freistaat Bayern vor, existieren Kontrollmechanismen, um sicherzustellen, dass diese Versorgung von Asylbewerbern und Asylbewerberinnen tatsächlich stattfindet, und trifft es zu, dass Kindern aus Asylbewerberfamilien im Landkreis Rosenheim die unentgeltliche Durchführung von Impfungen verwehrt wurde?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Die gesundheitliche Versorgung, mithin auch ihr Umfang, richtet sich nach Bundesrecht, nämlich nach §§ 4, 6 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG). Impfungen nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) und Kinder- und Schwangerenvorsorgeuntersuchungen sind davon erfasst. Im Übrigen werden Vorsorgeuntersuchungen bei Risikogruppen und konkreten Verdachtsmomenten gewährt.

Diese Grundsätze hat das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration durch das arbeitsministerielle Schreiben (AMS) vom 19. November 2004 den Regierungen und örtlichen Leistungsbehörden kommuniziert. Daneben leistet die Asylsozialberatung Unterstützung durch Orientierung und Beratung im Krankheitsfall.

Die Versorgung wird gemäß §§ 10, 10a AsylbLG i.V.m. § 14 der Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl) durch die örtlichen Leistungsträger sichergestellt. Dabei ist jedoch darauf hinzuweisen, dass Asylbewerber auf Leistungen nach §§ 4, 6 AsylbLG einen Anspruch haben und keine Zwangsversorgung erhalten. Insbesondere sind amtlich empfohlene Schutzimpfungen grundsätzlich nur ein Angebot.

Dass im Landkreis Rosenheim die unentgeltliche Durchführung von Impfungen verwehrt wurde, konnte nach Rückfrage bei der Regierung von Oberbayern nicht bestätigt werden. Vielmehr wird die Durchführung von Impfungen gemäß der STIKO-Empfehlungen vom Gesundheitsamt Rosenheim grundsätzlich empfohlen.

51. Abgeordnete **Johanna Werner-Muggendorfer** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Arbeitsverhältnisse, die zurzeit mit einer Institution im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration bestehen, sind befristet (in absoluten und relativen Zahlen, aufgegliedert nach Behörden und Gerichten sowie Dauer der Befristung), wie viele Beschäftigte sind Werkvertragsnehmer einer der Institutionen im genannten Geschäftsbereich (in absoluten und relativen Zahlen, aufgegliedert nach Behörden und Gerichten) und wie viele Beschäftigte im genannten Geschäftsbereich sind nicht verbeamtet oder nicht im Rahmen des TVöD bzw. TV-L angestellt (in absoluten und relativen Zahlen, aufgegliedert nach Behörden und Gerichten)?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Eine Beantwortung im angefragten Detaillierungsgrad mit dem aktuellen Personalstand hätte eine Abfrage im gesamten Geschäftsbereich erfordert. Diese war in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht durchführbar. Neben aktuellen Daten aus dem Personalverwaltungssystem VIVA-PSV wurden deshalb die anlässlich der Schriftlichen Anfragen des Abgeordneten Franz Schindler vom 21. Oktober 2013 betreffend „Scheinwerkverträge mit dem Freistaat Bayern“ (Drs. 17/913) sowie der Abgeordneten Annette Karl vom 17. Mai 2013 betreffend „Befristete Arbeits- und Werkverträge“ (Drs. 16/17726) ermittelten (Kopf-)Zahlen verwendet.

Entsprechend der Fragestellung wurden als „Institution im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie, Jugend und Integration (StMAS)“ alle dem Geschäftsbereich des StMAS zugehörigen Behörden und Gerichte gewertet.

1. Arbeitsverhältnisse im Geschäftsbereich des StMAS (Stand: 1. Mai 2014)

– Beschäftigte insgesamt	3.869	=	100 Prozent
• davon befristet	66*	=	1,71 Prozent
○ davon befristet wegen befristeter Projekte			24
○ davon wissenschaftliche oder studentische Hilfskräfte			15 (vgl. Nr. 3)
– bei Behörden	2.676 (von 3.869)	=	69,17 Prozent
• davon befristet	54*	=	2,02 Prozent
– bei Gerichten	1.193 (von 3.869)	=	30,83 Prozent
• davon befristet	12*	=	1,01 Prozent

* ohne Beschäftigte in Altersteilzeit oder im Rahmen von Projekten befristete Arbeitszeiterhöhungen

2. Werkverträge im Geschäftsbereich des StMAS (Stand: 30. September 2013)

- insgesamt 5

Hinweis: Werkvertragsnehmer sind nicht Beschäftigte eines Geschäftsbereichs. Bei den auszuführenden Werken handelt es sich in der Regel nicht um Aufgaben, die typischerweise im Rahmen von Arbeitsverhältnissen erbracht werden.

3. Nicht verbeamtete bzw. nicht TVöD/TV-L Beschäftigte (Stand: 1. Mai 2014)

- insgesamt 15 (von 3.869) = 0,39 Prozent
- bei Behörden 15 (von 2.676) = 0,56 Prozent
- bei Gerichten 0 = 0 Prozent